

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie
- II C 1.6 -
Tel.: 90227 (9227) - 6153

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e

- zur Kenntnisnahme -
gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin
über die Vierte Verordnung zur Änderung von Vorschriften für berufliche Schulen im
Land Berlin

Ich bitte, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen, dass die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie die nachstehende Verordnung erlassen hat:

**Vierte Verordnung zur Änderung von Vorschriften für berufliche Schulen im
Land Berlin**

Vom 21. September 2021

Auf Grund von § 29 Absatz 6, § 30 Absatz 5, § 34 Absatz 3, § 54 Absatz 7 und § 60 Absatz 4 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 5. Juli 2021 (GVBl. S. 842) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie:

Artikel 1
Änderung der Verordnung über die Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung

Die Verordnung über die Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung vom 22. Juli 2019 (GVBl. S. 479) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 5 wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
- b) In Nummer 6 wird nach dem Wort „Bildungsgang“ das Wort „und“ durch einen Punkt ersetzt.
- c) Nummer 7 wird aufgehoben.

2. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Als Praktikumsstellen sind Betriebe oder andere Einrichtungen zu wählen (Praktikumsbetriebe), die

1. Aufgaben wahrnehmen, die in der Regel zu einem Ausbildungsberuf aus dem jeweiligen Berufsfeld gehören,
2. über die Ausbildungseignung gemäß § 27 Absatz 1 Nummer 1 des Berufsbildungsgesetzes oder gemäß § 21 Absatz 1 Nummer 1 der Handwerksordnung verfügen und
3. für die Praktikumsanleitung Fachkräfte einsetzen, die über die Ausbilderinnen- oder Ausbildereignung gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 des Berufsbildungsgesetzes oder gemäß § 22 Absatz 1 Satz 2 der Handwerksordnung verfügen.“

b) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 bis 5 eingefügt:

„(3) Kann die Schülerin oder der Schüler trotz einer nach Satz 2 bestimmten und der Schule gegenüber nachzuweisenden Anzahl an Bewerbungen keinen Praktikumsplatz in einem Ausbildungsbetrieb oder einer anderen Einrichtung finden, der oder die die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt, hat die Schülerin oder der Schüler stattdessen ein Praktikum in einem anderen Betrieb oder einer anderen Einrichtung abzuleisten, der oder die

1. Aufgaben wahrnimmt, die in der Regel zu einem Ausbildungsberuf aus dem jeweiligen Berufsfeld gehören,
2. bereit und in der Lage ist, das Betriebspraktikum nach den Absätzen 6 und 10 sowie nach §§ 18, 20 und 21 durchzuführen,
3. für die Praktikumsanleitung eine erfahrene und geeignete Fachkraft einsetzt und
4. die Gewähr bietet, dass die Schutzbestimmungen für das jeweilige Berufsfeld, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften und die besonderen Schutzbestimmungen für Jugendliche, beachtet werden.

Die Anzahl der im Sinne von Satz 1 erforderlichen Bewerbungen legt die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter berufsfeldbezogen im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde fest. Die Schulleiterin oder der Schulleiter trifft die Feststellung, ob die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen. Sie oder er kann diese Aufgabe auf die zuständige Abteilungsleiterin oder den zuständigen Abteilungsleiter übertragen.

(4) Findet eine Schülerin oder ein Schüler aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen auch in einem anderen Betrieb oder einer anderen Einrichtung nach Absatz 3 keinen Praktikumsplatz, hat diese Schülerin oder dieser Schüler ein von der Schule angebotenes schulisches Praktikum abzuleisten, dessen Umfang mindestens dem regulären Unterrichtsumfang entspricht und das eine betriebliche Lernaufgabenstellung beinhaltet. Findet eine Schülerin oder ein Schüler aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen keinen Praktikumsplatz, gilt das Praktikum als nicht bestanden.

(5) In begründeten Ausnahmefällen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Ausnahmen von den Absätzen 2 und 3 zulassen. In diesem Fall hat die Schülerin oder der Schüler anstelle eines Praktikums im Sinne von Absatz 2 oder 3 ein schulisches Praktikum gemäß Absatz 4 Satz 1 abzuleisten.“

- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 6 und Satz 1 wird aufgehoben.
- d) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 7 und 8 und im neuen Absatz 8 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 4“ durch die Angabe „Absatz 7“ ersetzt.
- e) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden die Absätze 9 und 10.

3. § 21 Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben.

Artikel 2

Weitere Änderung der Verordnung über die Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung

Die Verordnung über die Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung, die zuletzt durch Artikel 1 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 19 wird wie folgt gefasst:

„§ 19

Praktikumsort, Praktikumsbetriebe, Praktikumsvertrag

(1) Betriebspraktika sind grundsätzlich im Land Berlin durchzuführen. In begründeten Ausnahmefällen können Praktika in angrenzenden Kreisen des Landes Brandenburg durchgeführt werden. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter unter Berücksichtigung der schulorganisatorischen Möglichkeiten. Bei nicht volljährigen Schülerinnen und Schülern ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

(2) Als Praktikumsstellen sind Betriebe oder andere Einrichtungen zu wählen (Praktikumsbetriebe), die und deren Ausbildungspersonal die Voraussetzungen des Zweiten Teils Erstes Kapitel Dritter Abschnitt des Berufsbildungsgesetzes oder des Zweiten Teils Erster Abschnitt der Handwerksordnung erfüllen. Praktikumsbetriebe müssen

- 1. Aufgaben wahrnehmen, die in der Regel zu einem Ausbildungsberuf aus dem jeweiligen Berufsfeld gehören,

2. bereit und in der Lage sein, das Betriebspraktikum nach den §§ 18, 20 und 21 sowie nach den Absätzen 3 und 7 durchzuführen, und
3. die Gewähr bieten, dass die Schutzbestimmungen für das jeweilige Berufsfeld, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften und die besonderen Schutzbestimmungen für Jugendliche, beachtet werden.

(3) Für die Praktikumsanleitung vor Ort stellt der Praktikumsbetrieb eine erfahrene Fachkraft zur Verfügung. Die Praktikumsanleitung umfasst die Unterweisung und die Aufsicht bei der Durchführung der praktischen Aufgaben. Die Aufgaben müssen überschaubar und klar umrissen sein und den Lernzielen des Bildungsgangs entsprechen.

(4) Die Schule schließt mit dem Praktikumsbetrieb einen Praktikumsvertrag, in dem die Organisation, die Inhalte und die gegenseitigen Rechte und Pflichten vereinbart werden. Der Praktikumsvertrag muss die Zusage des Praktikumsbetriebes enthalten, das Praktikum nach den Bestimmungen dieser Verordnung durchzuführen. Das Muster des Praktikumsvertrages und das Informationsblatt zu den Regelungen zwischen der Schule und dem Praktikumsbetrieb gibt die Schulaufsichtsbehörde vor.

(5) Beabsichtigt der Praktikumsbetrieb den in Absatz 4 genannten Vertrag vorzeitig zu kündigen, weil das Verhalten der Schülerin oder des Schülers das Erreichen des Praktikumszieles oder den Betriebsablauf ernsthaft gefährdet, sind die Schule sowie die Schülerin oder der Schüler vorher anzuhören und im Fall der Vertragskündigung unter Angabe der Gründe schriftlich zu unterrichten.

(6) Bestehen berechtigte Zweifel an der Einhaltung der Praktikumsvorschriften durch den Praktikumsbetrieb, hat die Schule unverzüglich und unter Angabe der Gründe das Praktikumsverhältnis zu beenden.

(7) Am Ende eines Praktikums hat der Praktikumsbetrieb den Kompetenzstand der Schülerin oder des Schülers im betrieblichen Zertifikat der Kompetenzerfassung nach § 17 Absatz 3 Satz 3 zu dokumentieren.“

2. Dem § 21 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„In Ausnahmefällen, in denen aus von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertretenden Gründen kein Praktikumsplatz gefunden werden kann, bietet die Schule fachpraktischen Unterricht im regulären Unterrichtsumfang mit einer betrieblichen Lernaufgabenstellung an; Absatz 2 gilt entsprechend.“

Artikel 3 **Änderung der Berufsfachschulverordnung**

Die Berufsfachschulverordnung vom 14. Juli 2009 (GVBl. S. 327), die zuletzt durch Artikel 18 der Verordnung vom 1. September 2020 (GVBl. S. 683) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 67 wie folgt gefasst:

„§ 67 Übergangsregelungen“.

2. § 6 Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Wer ein Abschlusszeugnis nach § 26 Absatz 1 der Verordnung über die Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung vom 22. Juli 2019 (GVBl. S. 479), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom [einsetzen: Datum und Fundstelle dieser Verordnung] geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung erworben hat und den mittleren Schulabschluss besitzt, kann auf Antrag in die zweite Jahrgangsstufe eines einschlägigen mehrjährigen Bildungsgangs derselben Fachrichtung aufgenommen werden, wenn zu erwarten ist, dass der Bildungsgang trotz verkürzter Ausbildungsdauer erfolgreich abgeschlossen werden kann.“

3. In § 38 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „zwei Wochen vor dem Beginn der“ durch die Wörter „acht Wochen vor Beginn der ersten“ und die Wörter „jede Klasse“ durch das Wort „Prüfungslernfeld“ ersetzt.

4. § 67 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift zu § 67 wird das Wort „Übergangsregelung“ durch das Wort „Übergangsregelungen“ ersetzt.

b) Der Wortlaut wird Absatz 1.

c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Für Bewerberinnen und Bewerber, die ein Abschlusszeugnis nach § 23 Absatz 3 der Verordnung über die einjährige Berufsfachschule im Land Berlin vom 19. September 2007 (GVBl. S. 489), in der jeweils geltenden Fassung erworben haben, ist § 6 Absatz 5 Satz 2 in der bis zum Inkrafttreten des Artikel 3 der Verordnung vom [einsetzen: Datum und Fundstelle dieser Verordnung] geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

Artikel 4

Änderung der Fachschulverordnung Technik, Agrarwirtschaft und Wirtschaft

§ 24 Absatz 1 Satz 1 der Fachschulverordnung Technik, Agrarwirtschaft und Wirtschaft vom 30. April 2014 (GVBl. S. 125), die zuletzt durch Artikel 28 der Verordnung vom 1. September 2020 (GVBl. S. 683) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Die Schulleiterin oder der Schulleiter reicht der Schulaufsichtsbehörde spätestens acht Wochen vor Beginn der ersten schriftlichen Prüfung für jedes Prüfungsfach und Prüfungslernfeld zwei Aufgabenvorschläge ein.“

Artikel 5

Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an der staatlichen Fachschule für Heilerziehungspflege und der staatlichen Fachschule für Familienpflege im Land Berlin

§ 41 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an der staatlichen Fachschule für Heilerziehungspflege und der staatlichen Fachschule für Familienpflege im Land Berlin vom 14. Oktober 2008 (GVBl. S. 318), die zuletzt durch Artikel 26 der Verordnung vom 1. September 2020 (GVBl. S. 683) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Die Schulleiterin oder der Schulleiter reicht der Schulaufsichtsbehörde spätestens acht Wochen vor Beginn der ersten schriftlichen Prüfung für jedes Prüfungsfach und Prüfungslernfeld zwei Aufgabenvorschläge ein.“

Artikel 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Artikel 2 dieser Verordnung tritt am 1. August 2023 in Kraft.

A. Begründung

a) Allgemeines

Mit dieser Verordnung werden im Wesentlichen die Vorschriften zu Auswahl von und Anforderungen an Praktikumsbetriebe/n in der Vollzeitform des Bildungsgangs „Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung“ geändert. Der Kreis der Betriebe, in denen Schülerinnen und Schüler ein Praktikum absolvieren können, wird mit Artikel 1 dieser Verordnung erweitert. Die neuen Regelungen sollen zunächst bis zum 31. Juli 2023 Anwendung finden. Sofern keine Verstetigung der neuen Regelungen durch den Verordnungsgeber erfolgt, werden ab dem 1. August 2023 wieder die bis zum Inkrafttreten von Artikel 1 dieser Verordnung geltenden bisherigen Bestimmungen Anwendung finden. Zudem werden die Bestimmungen über die Einreichung der Aufgabenvorschläge für die schriftlichen Prüfungen im Rahmen der schulischen Abschlussprüfung an den Berufsfachschulen des Landes Berlin sowie im Rahmen der Fachschulprüfungen an den staatlichen Fachschulen der Fachbereiche Technik, Agrarwirtschaft und Wirtschaft, an der staatlichen Fachschule für Heilerziehungspflege und der staatlichen Fachschule für Familienpflege geändert.

b) Einzelbegründung

Artikel 1 – Änderung der Verordnung über die Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung

Zu Nummer 1 - § 3 Absatz 2 Satz 2

Die bisherige Nummer 7 wird aufgehoben, weil für diese Bestimmung kein Regelungsbedarf besteht.

Im Hinblick auf die Aufhebung der Nummer 7 waren in Nummer 5 und 6 redaktionelle Anpassungen erforderlich.

Zu Nummer 2 - § 19

Absatz 2 in seiner bisherigen Fassung sah vor, dass Betriebspraktika nur in Betrieben oder anderen Einrichtungen durchgeführt werden durften, die und deren Ausbildungspersonal die Voraussetzungen des Zweiten Teils Erstes Kapitel Dritter Abschnitt des Berufsbildungsgesetzes oder des Zweiten Teils Erster Abschnitt der Handwerksordnung erfüllen, die also die erforderliche Ausbildungseignung und deren Ausbilder und Ausbilderinnen die erforderliche Ausbilderinnen- und Ausbildereignung besitzen.

In der praktischen Anwendung hat sich gezeigt, dass mehr Praktikumsplätze benötigt werden, als in Ausbildungsbetrieben angeboten werden.

Mit dem neuen Wortlaut des Absatzes 2 werden die Verweisungen auf das Berufsbildungsgesetz sowie die Handwerksordnung präzisiert. Zudem wird mit dem neuen Absatz 3 die Auswahl der Praktikumsbetriebe für Fälle erweitert, in denen Schülerinnen und Schüler trotz ausreichenden Bemühens keinen Praktikumsplatz in einem Ausbildungsbetrieb nach Absatz 2 finden können. In diesen Fällen dürfen auch Betriebe oder andere Einrichtungen gewählt werden, die nicht ausbildungsberechtigt sind, sofern sie die Voraussetzungen nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 4 erfüllen. Zweck ist es, dass der Kreis der Praktikumsbetriebe erweitert wird, und Betriebe zur Absolvierung

eines Praktikums zuzulassen, die zwar die notwendigen Voraussetzungen insbesondere im Hinblick auf die erforderliche Qualität der Praktikumsdurchführung erfüllen, aber rein formal keine Ausbildungsbetriebe nach der Handwerksordnung oder dem Berufsbildungsgesetz sind. Die erforderliche Anzahl vergeblich gebliebener Bewerbungen, die vorliegen muss, um auf die Regelung des Absatzes 3 übergehen zu können, legt die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter berufsfeldbezogen im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde fest. Das erforderliche Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde stellt sicher, dass die Schulen einheitliche Maßstäbe festlegen und anwenden. Satz 3 sieht vor, dass die Schulleiterin oder der Schulleiter die Feststellung über das Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 1 trifft. Um die Schulleiterin oder den Schulleiter zu entlasten, kann diese Aufgabe auch auf die zuständige Abteilungsleiterin oder den zuständigen Abteilungsleiter übertragen werden.

Für den Fall, dass eine Schülerin oder ein Schüler aus nicht selbst zu vertretenden Gründen auch keinen Praktikumsplatz nach Absatz 3 findet, sieht der neue Absatz 4 als Ersatzangebot ein schulisches Praktikum vor, dessen Umfang mindestens dem regulären Unterrichtsumfang entspricht und das eine betriebliche Lernaufgabenstellung beinhaltet. Hierunter fallen zum Beispiel Praktika in Werkstätten der beruflichen Schulen. Dieses schulische Ersatzangebot soll jedoch die Ausnahme bleiben. Mit Absatz 4 Satz 2 erfolgt die Klarstellung, dass das Praktikum als nicht bestanden gilt, wenn die Schülerin oder der Schüler aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen keinen Praktikumsplatz gefunden hat.

Die hohe Anzahl benötigter Praktikumsplätze macht die vorstehenden Änderungen erforderlich.

Die neue Regelung berücksichtigt zudem einen gemeinsamen Vorschlag der Beiräte, Fachkreise und Verbände aus dem Anhörungsverfahren für den Erlass der Verordnung über die Integrierte Berufsausbildung. Neben Hinweisen zur Sicherung des Bedarfs an Praktikumsstellen wurde in diesem Vorschlag auch darauf verwiesen, dass bisher nicht ausbildungsberechtigte Betriebe durch die Arbeit mit Praktikantinnen und Praktikanten Interesse gewinnen könnten, selbst Ausbildungsbetrieb zu werden, was wiederum zur Erhöhung der Anzahl von Ausbildungsstätten für die duale Berufsausbildung führen könne.

Mit Absatz 5 wird eine Regelung geschaffen, die den Schulleiterinnen und Schulleitern die Möglichkeit eröffnet, Ausnahmen von den Absätzen 2 und 3 zuzulassen. Hierdurch können unbillige Härten abgefedert werden, denn ein erfolgreiches Bestehen des Praktikums ist zwingende Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss des Bildungsgangs. In Betracht kommen insbesondere Fälle, in denen sich Schülerinnen und Schüler wegen einer schweren Erkrankung, der Pflege eines Angehörigen oder wegen eines Trauerfalls nicht in dem durch die Abteilungsleitung festgelegten Umfang um einen Praktikumsplatz nach Absatz 2 bewerben konnten.

Zu Nummer 3 - § 21

§ 21 Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben, da der Regelungsinhalt nunmehr in § 19 Absatz 4 geregelt ist.

Artikel 2 - Weitere Änderung der Verordnung über die Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung

Die durch Artikel 1 dieser Verordnung vorgenommenen Änderungen der §§ 19 und 21 Absatz 1 der Verordnung über die Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung sollen zunächst bis zum 31. Juli 2023 gelten, da die neuen Bestimmungen zu erproben sind. Die Erweiterung des Kreises der Praktikumsbetriebe darf die Qualität der Praktikumsdurchführung nicht beeinträchtigen. Es soll daher eine Evaluation der neuen Praktikumsvorschriften im Hinblick auf die praktische Anwendung der Vorschriften und die Qualität der Praktikumsdurchführung erfolgen. Durch Artikel 2 dieser Verordnung, der am 1. August 2023 in Kraft treten soll, erhalten §§ 19 und 21 Absatz 1 der Verordnung über die Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung wieder den Wortlaut, den sie bis zum Inkrafttreten von Artikel 1 dieser Verordnung hatten. In § 19 Absatz 5 erfolgt lediglich eine sprachliche Korrektur. Hierdurch wird sichergestellt, dass für den Fall, dass sich die neuen Praktikumsregelungen nicht bewähren, die bisherigen Praktikumsregelungen ab dem 1. August 2023 ohne weiteres wieder Anwendung finden.

Artikel 3 - Änderung der Berufsfachschulverordnung

Zu Nummer 1 - Inhaltsübersicht:

Durch die Änderung in § 67 der Berufsfachschulverordnung ist eine Anpassung der Übersicht erforderlich. Da es nunmehr mehrere Übergangsregelungen gibt, erfolgt eine sprachliche Anpassung.

Zu Nummer 2 - § 6 Absatz 5 Satz 2:

Die Änderung erfolgt, da zeitgleich mit der Einführung der Integrierten Berufsausbildungsvorbereitung die einjährige Berufsfachschule, welche zum mittleren Schulabschluss führte, entfallen ist. Entsprechend der alten Fassung der Vorschrift erhalten nunmehr Schülerinnen und Schüler, die den Bildungsgang der Integrierten Berufsausbildungsvorbereitung erfolgreich abgeschlossen haben und den mittleren Schulabschluss nachweisen können, im Einzelfall die Möglichkeit, in das zweite Jahr einer mehrjährigen Berufsfachschule derselben Fachrichtung aufgenommen zu werden.

Zu Nummer 3 - § 38 Absatz 1 Satz 2:

In den Bildungsgängen der Berufsfachschule wird der Zeitpunkt, zu dem die Vorlage der Aufgabenvorschläge für die schriftlichen Prüfungen zur Auswahl/Genehmigung durch die Schulaufsichtsbehörde spätestens zu erfolgen hat, nunmehr auf acht Wochen vor Beginn der ersten schriftlichen Prüfung festgelegt. Die bisher geltenden Fristen haben sich in der Praxis als nicht praktikabel herausgestellt, weil sie zu wenig Zeit für notwendige Abstimmungen zwischen den aufgabenerstellenden Schulen und der Schulaufsicht beließen. Aufgrund der Vorgaben der Kultusministerkonferenz (KMK) zu den Rahmenlehrplänen der einzelnen Ausbildungsberufe erfolgt der Unterricht in Fächern und Lernfeldern. Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, in den Bestimmungen über die Aufgabenvorschläge für die schriftlichen Prüfungen die Prüfungslernfelder zu ergänzen.

Zu Nummer 4 - § 67

§ 67 der Berufsfachschulverordnung wird um einen zweiten Absatz erweitert. Mit dieser Regelung wird sichergestellt, dass der bisherige § 6 Absatz 5 Satz 2 der Berufsfachschulverordnung weiterhin Anwendung findet und in die zweite Jahrgangsstufe der Ausbildung aufgenommen werden kann, wer zuvor eine einjährige Berufsfachschule im Land Berlin derselben Fachrichtung erfolgreich abgeschlossen hat. Hierdurch sollen Härten, die aus der Änderung des § 6 Absatz 5 folgen könnten, ausgeglichen werden.

Artikel 4 bis 5 - Änderung der Fachschulverordnung Technik, Agrarwirtschaft und Wirtschaft sowie Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an der staatlichen Fachschule für Heilerziehungspflege und der staatlichen Fachschule für Familienpflege im Land Berlin

Auch in den Studiengängen der Fachschule für Technik, Agrarwirtschaft und Wirtschaft sowie den Studiengängen der Fachschulen für Heilerziehungspflege und Familienpflege wird der Zeitpunkt, zu dem die Vorlage der Aufgabenvorschläge für die schriftlichen Prüfungen zur Auswahl/Genehmigung durch die Schulaufsichtsbehörde spätestens zu erfolgen hat, nunmehr auf acht Wochen vor Beginn der ersten schriftlichen Prüfung festgelegt. Die bisher geltenden Fristen haben sich in der Praxis als nicht praktikabel herausgestellt, weil sie zu wenig Zeit für notwendige Abstimmungen zwischen den aufgabenerstellenden Schulen und der Schulaufsicht beließen.

Aufgrund der Vorgaben der KMK zu den Rahmenlehrplänen der einzelnen Ausbildungsberufe erfolgt der Unterricht in Fächern und Lernfeldern. Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, in den Bestimmungen über die Aufgabenvorschläge für die schriftlichen Prüfungen die Prüfungslernfelder zu ergänzen.

Artikel 6 – Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

B - Rechtsgrundlage:

§ 29 Absatz 6, § 30 Absatz 5, § 34 Absatz 3, § 54 Absatz 7 und § 60 Absatz 4 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 5. Juli 2021 (GVBl. S. 842) geändert worden ist.

C - Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Die Rechtsverordnung zieht keine bezifferbaren Auswirkungen auf Privathaushalte nach sich; Wirtschaftsunternehmen sind nicht betroffen.

D - Gesamtkosten:

Die Rechtsverordnung hat keine Auswirkungen auf die Gesamtkosten.

E - Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine

F - Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung

Keine

Berlin, den 21. September 2021

Sandra Scheeres
Senatorin für Bildung,
Jugend und Familie

I. Gegenüberstellung der Rechtsvorschriften

Alt	Neu
Verordnung über die Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung	
§ 3 Bewerbung und Aufnahme	§ 3 Bewerbung und Aufnahme
<p>(1) Das Bewerbungsverfahren wird durch die Schulaufsichtsbehörde zentral koordiniert. Sie gibt den Schulen den Bewerbungszeitraum und das Verfahren jährlich schriftlich bekannt.</p> <p>(2) Die Aufnahme in den Bildungsgang ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. das Zeugnis über die erreichte Schulbildung,2. ein tabellarischer Lebenslauf,3. zwei Lichtbilder neueren Datums,4. sofern vorhanden<ol style="list-style-type: none">a) die Zeugnisanlage über das Arbeits- und Sozialverhalten,b) Nachweise über bereits absolvierte Praktika oder andere Empfehlungen aus der Sekundarstufe I,c) das Protokoll über das Anschlussgespräch zur Berufs- und Studienorientierung aus dem Berufswahlpass oder andere Dokumentationen von Beratungsgesprächen zur Berufswegeplanung,5. gegebenenfalls den Bescheid über das Vorliegen eines sonderpädagogischen Förderbedarfs,6. bei nicht volljährigen Bewerberinnen und Bewerbern die Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten zur Aufnahme in den Bildungsgang und	<p>(1) unverändert</p> <p>(2) Die Aufnahme in den Bildungsgang ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. das Zeugnis über die erreichte Schulbildung,2. ein tabellarischer Lebenslauf,3. zwei Lichtbilder neueren Datums,4. sofern vorhanden<ol style="list-style-type: none">a) die Zeugnisanlage über das Arbeits- und Sozialverhalten,b) Nachweise über bereits absolvierte Praktika oder andere Empfehlungen aus der Sekundarstufe I,c) das Protokoll über das Anschlussgespräch zur Berufs- und Studienorientierung aus dem Berufswahlpass oder andere Dokumentationen von Beratungsgesprächen zur Berufswegeplanung,5. gegebenenfalls den Bescheid über das Vorliegen eines sonderpädagogischen Förderbedarfs und6. bei nicht volljährigen Bewerberinnen und Bewerbern die Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten zur Aufnahme in den Bildungsgang.

~~7. bei Bewerberinnen und Bewerbern mit einem in § 41 Absatz 2 des Schulgesetzes genannten Aufenthaltsstatus der Nachweis über den Aufenthaltsstatus.~~

Wurde das Zeugnis über die erreichte Schulbildung noch nicht erteilt, ist das letzte Halbjahreszeugnis beizufügen. Das Abschlusszeugnis ist nach Erhalt unverzüglich nachzureichen. Die Schule kann die Vorlage weiterer Bewerbungsunterlagen verlangen, soweit dies für die Entscheidung über den Aufnahmeantrag erforderlich ist. Zeugnisse und der Nachweis über den Aufenthaltsstatus sind jeweils in beglaubigter Kopie oder beglaubigter Abschrift einzureichen.

(3) Über die Aufnahme entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter im Auftrag der Schulaufsichtsbehörde. Die Entscheidung ist den Bewerberinnen und Bewerbern und deren Erziehungsberechtigten schriftlich bekanntzugeben.

Wurde das Zeugnis über die erreichte Schulbildung noch nicht erteilt, ist das letzte Halbjahreszeugnis beizufügen. Das Abschlusszeugnis ist nach Erhalt unverzüglich nachzureichen. Die Schule kann die Vorlage weiterer Bewerbungsunterlagen verlangen, soweit dies für die Entscheidung über den Aufnahmeantrag erforderlich ist. Zeugnisse und der Nachweis über den Aufenthaltsstatus sind jeweils in beglaubigter Kopie oder beglaubigter Abschrift einzureichen.

(3) unverändert

§ 19

Praktikumsort, Praktikumsbetriebe, Praktikumsvertrag

(1) Betriebspraktika sind grundsätzlich im Land Berlin durchzuführen. In begründeten Ausnahmefällen können Praktika in angrenzenden Kreisen des Landes Brandenburg durchgeführt werden. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter unter Berücksichtigung der schulorganisatorischen Möglichkeiten. Bei nicht volljährigen Schülerinnen und Schülern ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

bis 31. Juli 2023 geltende Fassung

§ 19

Praktikumsort, Praktikumsbetriebe, Praktikumsvertrag

(1) unverändert

~~(2) Als Praktikumsstellen sind Betriebe oder andere Einrichtungen zu wählen (Praktikumsbetriebe), die und deren Ausbildungspersonal die Voraussetzungen des Zweiten Teils Erstes Kapitel Dritter Abschnitt des Berufsbildungsgesetzes oder des Zweiten Teils Erster Abschnitt der Handwerksordnung erfüllen. Praktikumsbetriebe müssen~~

~~1. Aufgaben wahrnehmen, die in der Regel zu einem Ausbildungsberuf aus dem jeweiligen Berufsfeld gehören,~~

~~2. bereit und in der Lage sein, das Betriebspraktikum nach den §§ 18, 20 und 21 sowie nach den Absätzen 3 und 7 durchzuführen, und~~

~~3. die Gewähr bieten, dass die Schutzbestimmungen für das jeweilige Berufsfeld, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften und die besonderen Schutzbestimmungen für Jugendliche, beachtet werden.~~

(2) Als Praktikumsstellen sind Betriebe oder andere Einrichtungen zu wählen (Praktikumsbetriebe), die

- 4. Aufgaben wahrnehmen, die in der Regel zu einem Ausbildungsberuf aus dem jeweiligen Berufsfeld gehören,**
- 5. über die Ausbildungseignung gemäß § 27 Absatz 1 Nummer 1 des Berufsbildungsgesetzes oder gemäß § 21 Absatz 1 Nummer 1 der Handwerksordnung verfügen und**

für die Praktikumsanleitung Fachkräfte einsetzen, die über die Ausbilderinnen- oder Ausbildereignung gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 des Berufsbildungsgesetzes oder gemäß § 22 Absatz 1 Satz 2 der Handwerksordnung verfügen.

(3) Kann die Schülerin oder der Schüler trotz einer nach Satz 2 bestimmten und der Schule gegenüber nachzuweisenden Anzahl an Bewerbungen keinen Praktikumsplatz in einem Ausbildungsbetrieb oder einer anderen Einrichtung finden, der oder die die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt, hat die Schülerin oder der Schüler stattdessen ein Praktikum in einem anderen Betrieb oder einer anderen Einrichtung abzuleisten, der oder die

- 1. Aufgaben wahrnimmt, die in der Regel zu einem Ausbildungsberuf aus dem jeweiligen Berufsfeld gehören,**
- 2. bereit und in der Lage ist, das Betriebspraktikum nach den Absätzen 6 und 10 sowie nach §§ 18, 20 und 21 durchzuführen,**

3. für die Praktikumsanleitung eine erfahrene und geeignete Fachkraft einsetzt und

4. die Gewähr bietet, dass die Schutzbestimmungen für das jeweilige Berufsfeld, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften und die besonderen Schutzbestimmungen für Jugendliche, beachtet werden.

Die Anzahl der im Sinne von Satz 1 erforderlichen Bewerbungen legt die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter berufsfeldbezogen im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde fest. Die Schulleiterin oder der Schulleiter trifft die Feststellung, ob die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen. Sie oder er kann diese Aufgabe auf die zuständige Abteilungsleiterin oder den zuständigen Abteilungsleiter übertragen.

(4) Findet eine Schülerin oder ein Schüler aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen auch in einem anderen Betrieb oder einer anderen Einrichtung nach Absatz 3 keinen Praktikumsplatz, hat diese Schülerin oder dieser Schüler ein von der Schule angebotenes schulisches Praktikum abzuleisten, dessen Umfang mindestens dem regulären Unterrichtsumfang entspricht und das eine betriebliche Lernaufgabenstellung beinhaltet. Findet eine Schülerin oder ein Schüler aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen keinen Praktikumsplatz, so gilt das Praktikum als nicht bestanden.

(5) In begründeten Ausnahmefällen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Ausnahmen von den Absätzen 2 und 3 zulassen. In diesem Fall hat die Schülerin

(3) ~~Für die Praktikumsanleitung vor Ort stellt der Praktikumsbetrieb eine erfahrene Fachkraft zur Verfügung.~~ Die Praktikumsanleitung umfasst die Unterweisung und die Aufsicht bei der Durchführung der praktischen Aufgaben. Die Aufgaben müssen überschaubar und klar umrissen sein und den Lernzielen des Bildungsgangs entsprechen

(4) Die Schule schließt mit dem Praktikumsbetrieb einen Praktikumsvertrag, in dem die Organisation, die Inhalte und die gegenseitigen Rechte und Pflichten vereinbart werden. Der Praktikumsvertrag muss die Zusage des Praktikumsbetriebes enthalten, das Praktikum nach den Bestimmungen dieser Verordnung durchzuführen. Das Muster des Praktikumsvertrages und das Informationsblatt zu den Regelungen zwischen der Schule und dem Praktikumsbetrieb gibt die Schulaufsichtsbehörde vor.

(5) Beabsichtigt der Praktikumsbetrieb den in Absatz 4 genannten Vertrag vorzeitig zu kündigen, weil das Verhalten der Schülerin oder des Schülers das Erreichen des Praktikumszieles oder den Betriebsablauf ernsthaft gefährden, sind die Schule sowie die Schülerin oder der Schüler vorher anzuhören und im Fall der Vertragskündigung unter Angabe der Gründe schriftlich zu unterrichten.

(6) Bestehen berechtigte Zweifel an der Einhaltung der Praktikumsvorschriften durch den Praktikumsbetrieb, hat die Schule unverzüglich und unter Angabe der Gründe das Praktikumsverhältnis zu beenden.

oder der Schüler anstelle eines Praktikums im Sinne von Absatz 2 oder 3 ein schulisches Praktikum gemäß Absatz 4 Satz 1 abzuleisten.

(6) Die Praktikumsanleitung umfasst die Unterweisung und die Aufsicht bei der Durchführung der praktischen Aufgaben. Die Aufgaben müssen überschaubar und klar umrissen sein und den Lernzielen des Bildungsgangs entsprechen.

(7) Die Schule schließt mit dem Praktikumsbetrieb einen Praktikumsvertrag, in dem die Organisation, die Inhalte und die gegenseitigen Rechte und Pflichten vereinbart werden. Der Praktikumsvertrag muss die Zusage des Praktikumsbetriebes enthalten, das Praktikum nach den Bestimmungen dieser Verordnung durchzuführen. Das Muster des Praktikumsvertrages und das Informationsblatt zu den Regelungen zwischen der Schule und dem Praktikumsbetrieb gibt die Schulaufsichtsbehörde vor.

(8) Beabsichtigt der Praktikumsbetrieb den in **Absatz 7** genannten Vertrag vorzeitig zu kündigen, weil das Verhalten der Schülerin oder des Schülers das Erreichen des Praktikumszieles oder den Betriebsablauf ernsthaft gefährden, sind die Schule sowie die Schülerin oder der Schüler vorher anzuhören und im Fall der Vertragskündigung unter Angabe der Gründe schriftlich zu unterrichten.

(9) Bestehen berechtigte Zweifel an der Einhaltung der Praktikumsvorschriften durch den Praktikumsbetrieb, hat die Schule unverzüglich und unter Angabe der Gründe das Praktikumsverhältnis zu beenden.

<p>(7) Am Ende eines Praktikums hat der Praktikumsbetrieb den Kompetenzstand der Schülerin oder des Schülers im betrieblichen Zertifikat der Kompetenzerfassung nach § 17 Absatz 3 Satz 3 zu dokumentieren.</p>	<p>(10) Am Ende eines Praktikums hat der Praktikumsbetrieb den Kompetenzstand der Schülerin oder des Schülers im betrieblichen Zertifikat der Kompetenzerfassung nach § 17 Absatz 3 Satz 3 zu dokumentieren.</p>
<p style="text-align: center;">§ 19 Praktikumsort, Praktikumsbetriebe, Praktikumsvertrag</p> <p>(1) Betriebspraktika sind grundsätzlich im Land Berlin durchzuführen. In begründeten Ausnahmefällen können Praktika in angrenzenden Kreisen des Landes Brandenburg durchgeführt werden. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter unter Berücksichtigung der schulorganisatorischen Möglichkeiten. Bei nicht volljährigen Schülerinnen und Schülern ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich.</p> <p>(2) Als Praktikumsstellen sind Betriebe oder andere Einrichtungen zu wählen (Praktikumsbetriebe), die und deren Ausbildungspersonal die Voraussetzungen des Zweiten Teils Erstes Kapitel Dritter Abschnitt des Berufsbildungsgesetzes oder des Zweiten Teils Erster Abschnitt der Handwerksordnung erfüllen. Praktikumsbetriebe müssen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Aufgaben wahrnehmen, die in der Regel zu einem Ausbildungsberuf aus dem jeweiligen Berufsfeld gehören, 2. bereit und in der Lage sein, das Betriebspraktikum nach den §§ 18, 20 und 21 sowie nach den Absätzen 3 und 7 durchzuführen, und 3. die Gewähr bieten, dass die Schutzbestimmungen für das jeweilige Be- 	<p style="text-align: center;">ab 1. August 2023 geltende Fassung § 19 Praktikumsort, Praktikumsbetriebe, Praktikumsvertrag</p> <p>(1) unverändert</p> <p>(2) unverändert</p>

rufsfeld, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften und die besonderen Schutzbestimmungen für Jugendliche, beachtet werden.

(3) Für die Praktikumsanleitung vor Ort stellt der Praktikumsbetrieb eine erfahrene Fachkraft zur Verfügung. Die Praktikumsanleitung umfasst die Unterweisung und die Aufsicht bei der Durchführung der praktischen Aufgaben. Die Aufgaben müssen überschaubar und klar umrissen sein und den Lernzielen des Bildungsgangs entsprechen.

(4) Die Schule schließt mit dem Praktikumsbetrieb einen Praktikumsvertrag, in dem die Organisation, die Inhalte und die gegenseitigen Rechte und Pflichten vereinbart werden. Der Praktikumsvertrag muss die Zusage des Praktikumsbetriebes enthalten, das Praktikum nach den Bestimmungen dieser Verordnung durchzuführen. Das Muster des Praktikumsvertrages und das Informationsblatt zu den Regelungen zwischen der Schule und dem Praktikumsbetrieb gibt die Schulaufsichtsbehörde vor.

(5) Beabsichtigt der Praktikumsbetrieb den in Absatz 4 genannten Vertrag vorzeitig zu kündigen, weil das Verhalten der Schülerin oder des Schülers das Erreichen des Praktikumszieles oder den Betriebsablauf ernsthaft gefährden, sind die Schule sowie die Schülerin oder der Schüler vorher anzuhören und im Fall der Vertragskündigung unter Angabe der Gründe schriftlich zu unterrichten.

(6) Bestehen berechtigte Zweifel an der Einhaltung der Praktikumsvorschriften durch den Praktikumsbetrieb, hat die Schule unverzüglich und unter Angabe der Gründe das Praktikumsverhältnis zu beenden.

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) Beabsichtigt der Praktikumsbetrieb den in Absatz 4 genannten Vertrag vorzeitig zu kündigen, weil das Verhalten der Schülerin oder des Schülers das Erreichen des Praktikumszieles oder den Betriebsablauf ernsthaft gefährdet, sind die Schule sowie die Schülerin oder der Schüler vorher anzuhören und im Fall der Vertragskündigung unter Angabe der Gründe schriftlich zu unterrichten.

(6) unverändert

<p>(7) Am Ende eines Praktikums hat der Praktikumsbetrieb den Kompetenzstand der Schülerin oder des Schülers im betrieblichen Zertifikat der Kompetenzerfassung nach § 17 Absatz 3 Satz 3 zu dokumentieren.</p>	<p>(7) unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 21 Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler</p> <p>(1) Die Schülerinnen und Schüler haben sich bis zu einem jeweils von der Schule festgesetzten Termin um einen geeigneten Praktikumsplatz zu bewerben. Die in der Klasse unterrichtenden und fachlich zuständigen Lehrkräfte unterstützen die Schülerinnen und Schüler bei der Auswahl der Praktikumsstellen und der Bewerbung. In Ausnahmefällen, in denen aus von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertretenden Gründen kein Praktikumsplatz gefunden werden kann, bietet die Schule fachpraktischen Unterricht im regulären Unterrichtsumfang mit einer betrieblichen Lernaufgabenstellung an; Absatz 2 gilt entsprechend.</p> <p>(2) Über das Praktikum haben die Schülerinnen und Schüler ein Berichtsheft nach den Vorgaben der Schule zu führen. Die Führung des Berichtshefts ist Teil des Projekts im Teilbereich Betriebliche Lernaufgabe. Die Schulaufsichtsbehörde kann die Mindestvorgaben für die Führung der Berichtshefte festlegen.</p> <p>(3) Wer ganz oder teilweise an der Praktikumssteilnahme gehindert ist, hat unverzüglich</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Schule und den Praktikumsbetrieb über das Fernbleiben zu informieren und 2. der Schule und dem Praktikumsbetrieb die Gründe für das Fernbleiben nachzuweisen. 	<p style="text-align: center;">§ 21 Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler</p> <p>(1) Die Schülerinnen und Schüler haben sich bis zu einem jeweils von der Schule festgesetzten Termin um einen geeigneten Praktikumsplatz zu bewerben. Die in der Klasse unterrichtenden und fachlich zuständigen Lehrkräfte unterstützen die Schülerinnen und Schüler bei der Auswahl der Praktikumsstellen und der Bewerbung.</p> <p>(2) unverändert</p> <p>(3) unverändert</p>

Wer aus gesundheitlichen Gründen dem Praktikum länger als drei Tage fernbleibt, hat spätestens am vierten Krankheitstag der Schule eine ärztliche Bescheinigung und dem Praktikumsbetrieb eine Kopie dieser Bescheinigung vorzulegen. Die Bescheinigung muss den Beginn und die voraussichtliche Dauer der Erkrankung ausweisen. Im Übrigen gilt für Freistellungen und die nachträgliche Entschuldigung bei Praktikumsversäumnissen Abschnitt I Nummer 1 bis 7 der Ausführungsvorschriften über Beurlaubung und Befreiung vom Unterricht (AV Schulbesuchspflicht) vom 19. November 2014 (ABl. S. 2235), die durch Verwaltungsvorschriften vom 22. Dezember 2017 (ABl. 2018 S. 451) geändert worden sind, in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(4) Versäumte Praktikumszeiten sind in unterrichtsfreien Zeiten nachzuholen, soweit dies für das Bestehen des Betriebspraktikums erforderlich ist.

(4) unverändert

(5) Wer seinen Praktikumsplatz aus selbst zu vertretenden Gründen verliert und keinen neuen Praktikumsplatz innerhalb einer Frist von fünf Praktikumstagen nachweist, hat das Betriebspraktikum nicht bestanden. Für Schülerinnen und Schüler, die ihren Praktikumsplatz aus nicht von ihnen zu vertretenden Gründen verlieren, findet Absatz 1 Satz 3 entsprechende Anwendung.

(5) unverändert

(6) Die Schülerinnen und Schüler haben auch nach Beendigung des Praktikums über Angelegenheiten des Praktikumsbetriebs Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die Schülerinnen und Schüler sind

(6) unverändert

<p>vor Aufnahme eines Praktikums über die Verschwiegenheitspflicht zu belehren. Die erfolgte Belehrung ist zu dokumentieren.</p> <p>(7) Über die Ziele des Betriebspraktikums sowie die Rechte und Pflichten im Praktikum sind die Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigte innerhalb der ersten vier Wochen des Bildungsgangs, spätestens jedoch eine Woche vor Beginn des ersten Praktikums eingehend zu informieren.</p>	<p>(7) unverändert</p>
<p>Berufsfachschulverordnung</p>	
<p>Inhaltsübersicht</p> <p>§ 67 Übergangsregelung</p>	<p>Inhaltsübersicht</p> <p>§ 67 Übergangsregelungen</p>
<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Aufnahmeverfahren</p> <p>(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter nimmt im Auftrag der Schulaufsichtsbehörde die Bewerberinnen und Bewerber in die Berufsfachschule auf. Eine bedingte Aufnahme ist nicht zulässig.</p> <p>(2) Bewerberinnen und Bewerber nichtdeutscher Herkunftssprache werden aufgenommen, wenn sie die deutsche Sprache in Wort und Schrift so beherrschen, dass sie dem Unterricht folgen können; zur Feststellung der Sprachkenntnisse kann ein schriftlicher oder mündlicher Sprachtest durchgeführt werden.</p> <p>(3) Die Bewerberinnen und Bewerber werden in der Regel jeweils zum Beginn eines Schuljahres aufgenommen. Den Bewerbungszeitraum legt die Schulaufsichtsbehörde fest.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Aufnahmeverfahren</p> <p>(1) unverändert</p> <p>(2) unverändert</p> <p>(3) unverändert</p>

Bewerbungen, die nach Ablauf des Bewerbungszeitraumes eingegangen sind, können, soweit noch freie Ausbildungsplätze vorhanden sind, in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt werden.

(4) Die Aufnahme in die Berufsfachschule ist schriftlich bei der Schule zu beantragen. Dem Aufnahmeantrag sind beizufügen:

1. das Zeugnis über die geforderte Schulbildung in beglaubigter Abschrift oder beglaubigter Fotokopie,
2. ein tabellarischer Lebenslauf und zwei Lichtbilder neueren Datums,
3. eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls wann, wo und mit welchem Ergebnis schon einmal eine Berufsfachschule besucht wurde sowie
4. bei Minderjährigen eine Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten.

Wurde das Zeugnis über die geforderte Schulbildung noch nicht erteilt, ist das letzte Halbjahreszeugnis in beglaubigter Abschrift oder beglaubigter Fotokopie beizufügen. Das Abschlusszeugnis ist nach Erhalt unverzüglich nachzureichen. Soweit erforderlich, kann die Schule die Vorlage weiterer Bewerbungsunterlagen verlangen.

(5) Die Aufnahme in einen bereits laufenden Bildungsgang ist in der Regel nicht zulässig. Wer ein Abschlusszeugnis nach ~~§ 23 Absatz 3 der Verordnung über die einjährige Berufsfachschule im Land Berlin vom 19. September 2007 (GVBl. S. 489)~~, in der jeweils geltenden Fassung, erworben hat, kann auf Antrag in die zweite Jahrgangsstufe eines einschlägigen mehrjährigen Bildungsgangs

(4) unverändert

(5) Die Aufnahme in einen bereits laufenden Bildungsgang ist in der Regel nicht zulässig. Wer ein Abschlusszeugnis nach **§ 26 Absatz 1 der Verordnung über die Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung vom 22. Juli 2019 (GVBl. S. 479)**, die durch Artikel 1 der **Verordnung vom [einsetzen: Datum und Fundstelle dieser Verordnung] geändert worden ist**, in der jeweils geltenden Fassung

<p>derselben Fachrichtung aufgenommen werden, wenn zu erwarten ist, dass der Bildungsgang trotz verkürzter Ausbildungsdauer erfolgreich abgeschlossen werden kann. Über Anträge nach Satz 2 entscheidet die aufnehmende Berufsfachschule im Einzelfall.</p>	<p>erworben hat und den mittleren Schulabschluss besitzt, kann auf Antrag in die zweite Jahrgangsstufe eines einschlägigen mehrjährigen Bildungsgangs derselben Fachrichtung aufgenommen werden, wenn zu erwarten ist, dass der Bildungsgang trotz verkürzter Ausbildungsdauer erfolgreich abgeschlossen werden kann. Über Anträge nach Satz 2 entscheidet die aufnehmende Berufsfachschule im Einzelfall.</p>
<p style="text-align: center;">§ 38</p> <p style="text-align: center;">Prüfungsaufgaben und Prüfungsdauer der schriftlichen Prüfung</p> <p>(1) Die Aufgaben der schriftlichen Prüfung und die jeweilige Prüfungsdauer werden von der Schulaufsichtsbehörde auf Vorschlag der Berufsfachschule festgelegt. Die Schulleiterin oder der Schulleiter reicht der Schulaufsichtsbehörde spätestens zwei Wochen vor dem Beginn der schriftlichen Prüfung für jedes Prüfungsfach und jede Klasse zwei Aufgabenvorschläge zur Auswahl und Genehmigung ein; Absatz 4 bleibt unberührt. Die Schulaufsichtsbehörde wählt jeweils einen Vorschlag aus.</p> <p>(2) Die Schulaufsichtsbehörde kann die Aufgabenvorschläge abändern oder durch neue ersetzen oder die Lehrkraft zur Abgabe neuer Aufgabenvorschläge auffordern.</p> <p>(3) Die Aufgabenvorschläge sind in der Regel von den Lehrkräften zu erstellen, die die Prüflinge in dem jeweiligen Fach zuletzt unterrichtet haben; sie sind von der Schulleiterin oder dem Schulleiter mit einem Vermerk über deren Kenntnisnahme zu versehen. Bei allen</p>	<p style="text-align: center;">§ 38</p> <p style="text-align: center;">Prüfungsaufgaben und Prüfungsdauer der schriftlichen Prüfung</p> <p>(1) Die Aufgaben der schriftlichen Prüfung und die jeweilige Prüfungsdauer werden von der Schulaufsichtsbehörde auf Vorschlag der Berufsfachschule festgelegt. Die Schulleiterin oder der Schulleiter reicht der Schulaufsichtsbehörde spätestens acht Wochen vor dem Beginn der ersten schriftlichen Prüfung für jedes Prüfungsfach und Prüfungslernfeld zwei Aufgabenvorschläge zur Auswahl und Genehmigung ein; Absatz 4 bleibt unberührt. Die Schulaufsichtsbehörde wählt jeweils einen Vorschlag aus.</p> <p>(2) unverändert</p> <p>(3) unverändert</p>

<p>Prüfungsaufgaben sind erläuternde Bemerkungen, die den Prüflingen zusammen mit der Aufgabe mitgeteilt werden sollen, im Wortlaut hinzuzufügen sowie die vorgesehenen Hilfsmittel anzugeben.</p> <p>(4) In doppelt qualifizierenden Bildungsgängen (§ 2 Absatz 3) gelten für die Prüfung in den Fächern Deutsch/Kommunikation, Fremdsprache und Mathematik die von der Schulaufsichtsbehörde zentral festgelegten Prüfungsaufgaben der Fachoberschule; die Absätze 1 bis 3 finden insoweit keine Anwendung.</p> <p>(5) Die Prüfungsaufgaben dürfen den Prüflingen erst bei Beginn der jeweiligen Arbeit bekannt werden. Jede vorzeitige Andeutung der Themen oder Aufgaben ist untersagt und führt zur Ungültigkeit dieses Prüfungsteils.</p>	<p>(4) unverändert</p> <p>(5) unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 67 Übergangsregelung</p> <p>Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Ausbildung vor dem 1. August 2013 begonnen und zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen haben, gilt diese Verordnung mit der Maßgabe, dass</p> <p>1. abweichend von § 12 Absatz 1 Satz 2 die Schülerin oder der Schüler nur zurücktreten oder den Bildungsgang verlassen muss, wenn sie oder er in der Jahrgangsstufe in einem Fach, Lernfeld oder Projekt an weniger als 70 Prozent des erteilten Pflichtunterrichts teilnimmt und dass in diesen Fällen die Entscheidung der Klassenkonferenz nach § 12 Absatz 2 unabhängig von der Erfüllung der in § 12 Absatz 2 Satz 1 genannten übrigen Voraussetzungen zu treffen ist,</p>	<p style="text-align: center;">§ 67 Übergangsregelungen</p> <p>(1) Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Ausbildung vor dem 1. August 2013 begonnen und zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen haben, gilt diese Verordnung mit der Maßgabe, dass</p> <p>1. abweichend von § 12 Absatz 1 Satz 2 die Schülerin oder der Schüler nur zurücktreten oder den Bildungsgang verlassen muss, wenn sie oder er in der Jahrgangsstufe in einem Fach, Lernfeld oder Projekt an weniger als 70 Prozent des erteilten Pflichtunterrichts teilnimmt und dass in diesen Fällen die Entscheidung der Klassenkonferenz nach § 12 Absatz 2 unabhängig von der Erfüllung der in § 12 Absatz 2 Satz 1 genannten übrigen Voraussetzungen zu treffen ist,</p>

<p>2. Unterbrechungen des Bildungsganges im Sinne des § 25, die vor dem 1. August 2013 erfolgten, nicht auf die in § 25 Absatz 2 genannte zulässige Anzahl der Unterbrechungen anzurechnen sind und § 25 Absatz 4 keine Anwendung findet, und</p> <p>3. anstelle der §§ 36 und 56 dieser Verordnung die §§ 36 und 56 in der bis zum Inkrafttreten der Verordnung zur Änderung von Vorschriften für berufliche Schulen im Land Berlin vom 18. November 2013 (GVBl. S. 598) geltenden Fassung anzuwenden sind.</p>	<p>2. Unterbrechungen des Bildungsganges im Sinne des § 25, die vor dem 1. August 2013 erfolgten, nicht auf die in § 25 Absatz 2 genannte zulässige Anzahl der Unterbrechungen anzurechnen sind und § 25 Absatz 4 keine Anwendung findet, und</p> <p>3. anstelle der §§ 36 und 56 dieser Verordnung die §§ 36 und 56 in der bis zum Inkrafttreten der Verordnung zur Änderung von Vorschriften für berufliche Schulen im Land Berlin vom 18. November 2013 (GVBl. S. 598) geltenden Fassung anzuwenden sind.</p> <p>(2) Für Bewerberinnen und Bewerber, die ein Abschlusszeugnis nach § 23 Absatz 3 der Verordnung über die einjährige Berufsfachschule im Land Berlin vom 19. September 2007 (GVBl. S. 489), in der jeweils geltenden Fassung erworben haben, ist § 6 Absatz 5 Satz 2 in der bis zum Inkrafttreten der Verordnung vom [einsetzen: Datum und Fundstelle dieser Verordnung] geltenden Fassung weiter anzuwenden.</p>
<p>Fachschulverordnung Technik, Agrarwirtschaft und Wirtschaft</p>	
<p style="text-align: center;">§ 24 Schriftliche Prüfungen</p> <p>(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter reicht der Schulaufsichtsbehörde spätestens zwei Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfungen für jedes Prüfungsfach zwei Aufgabenvorschläge ein. Die Vorschläge sind in der Regel von den Lehrkräften zu erarbeiten, die die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer zuletzt in den Prüfungsfächern unterrichtet haben. Die Aufgaben sind durch einen Erwartungs- und Bewertungshorizont zu ergänzen. Erläuternde Bemerkun-</p>	<p style="text-align: center;">§ 24 Schriftliche Prüfungen</p> <p>(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter reicht der Schulaufsichtsbehörde spätestens acht Wochen vor Beginn der ersten schriftlichen Prüfung für jedes Prüfungsfach und Prüfungslernfeld zwei Aufgabenvorschläge ein. Die Vorschläge sind in der Regel von den Lehrkräften zu erarbeiten, die die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer zuletzt in den Prüfungsfächern unterrichtet haben. Die Aufgaben sind durch einen Erwartungs- und Bewertungshorizont zu ergänzen. Erläuternde Bemerkungen, die</p>

gen, die mit den Aufgaben ausgegeben werden sollen, sowie die vorgesehenen Hilfsmittel sind anzugeben. Die Schulaufsichtsbehörde wählt für jedes Prüfungsfach einen Vorschlag aus. Sie kann in Abstimmung mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter die Aufgaben abändern, durch neue ersetzen oder zur Abgabe neuer Aufgabenvorschläge auffordern. Nicht gewählte Vorschläge können als Aufgaben für Nachprüfungen verwendet werden. Die Schulaufsichtsbehörde kann die Durchführung zentraler Prüfungen anordnen; in diesem Fall gibt sie das Verfahren zur Erstellung von einheitlichen Prüfungsaufgaben vor. Die Prüfungsaufgaben dürfen den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern erst mit Beginn der jeweiligen Prüfung bekannt werden. Jeder vorzeitige Hinweis auf die Themen oder Aufgaben ist als Unregelmäßigkeit im Sinne des § 22 Absatz 4 zu behandeln.

(2) Die Prüfungen finden unter Aufsicht statt. Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer dürfen nur von der Fachschule gekennzeichnetes Papier sowie die angegebenen Hilfsmittel verwenden. Stellt sich während der Prüfung heraus, dass weitere Hilfen unentbehrlich sind, gibt eine sachkundige Lehrkraft die erforderlichen Hilfen; hierüber ist im Protokoll ein Vermerk aufzunehmen.

(3) Die Prüfungsarbeiten sind spätestens mit Ablauf der zugelassenen Arbeitszeit zusammen mit allen Entwürfen und Aufzeichnungen sowie sämtlichen zur Verfügung gestellten Unterlagen und Hilfsmitteln abzugeben.

(4) Die Prüfungsarbeiten sind unter Hinzuziehung der Entwürfe in der Regel innerhalb von zwei Wochen zu bewerten. Die Bewertung wird von der Lehrkraft durchgeführt, die die

mit den Aufgaben ausgegeben werden sollen, sowie die vorgesehenen Hilfsmittel sind anzugeben. Die Schulaufsichtsbehörde wählt für jedes Prüfungsfach einen Vorschlag aus. Sie kann in Abstimmung mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter die Aufgaben abändern, durch neue ersetzen oder zur Abgabe neuer Aufgabenvorschläge auffordern. Nicht gewählte Vorschläge können als Aufgaben für Nachprüfungen verwendet werden. Die Schulaufsichtsbehörde kann die Durchführung zentraler Prüfungen anordnen; in diesem Fall gibt sie das Verfahren zur Erstellung von einheitlichen Prüfungsaufgaben vor. Die Prüfungsaufgaben dürfen den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern erst mit Beginn der jeweiligen Prüfung bekannt werden. Jeder vorzeitige Hinweis auf die Themen oder Aufgaben ist als Unregelmäßigkeit im Sinne des § 22 Absatz 4 zu behandeln.

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer in dem betreffenden Unterrichtsfach zuletzt unterrichtet hat. Im Verhinderungsfall oder in Fällen einer erforderlichen Zweitbewertung (Absatz 5) beauftragt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses jeweils eine weitere fachlich geeignete Lehrkraft mit der Durchführung der Bewertung.

(5) Eine Prüfungsarbeit ist einer Zweitbewertung zu unterziehen, wenn

1. dies aufgrund besonderer Umstände zur Wahrung einheitlicher Bewertungsmaßstäbe erforderlich erscheint, oder
2. ihre Bewertung schlechter als „ausreichend“ lautet.

Die abschließende Note setzt in den in Satz 1 genannten Fällen die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit den Lehrkräften, die bewertet haben, fest.

(5) unverändert

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an der staatlichen Fachschule für Heilerziehungspflege und der staatlichen Fachschule für Familienpflege im Land Berlin

**§ 41
Prüfungsaufgaben**

~~(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter reicht der Schulaufsichtsbehörde spätestens vier Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfungen für jedes Prüfungsfach oder Lernfeld zwei Aufgabenvorschläge ein. Die Vorschläge sind in der Regel von den Lehrkräften zu erarbeiten, die die Prüflinge zuletzt in dem jeweiligen Fach oder Lernfeld unterrichtet hatten. Den Aufgaben ist der Erwartungs- und Bewertungshorizont beizufügen. Erläuternde Bemerkungen, die die Prüflinge mit~~

**§ 41
Prüfungsaufgaben**

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter reicht der Schulaufsichtsbehörde spätestens acht Wochen vor Beginn der ersten schriftlichen Prüfung für jedes Prüfungsfach und Prüfungslernfeld zwei Aufgabenvorschläge ein. Die Vorschläge sind in der Regel von den Lehrkräften zu erarbeiten, die die Prüflinge zuletzt in dem jeweiligen Fach oder Lernfeld unterrichtet hatten. Den Aufgaben ist der Erwartungs- und Bewertungshorizont beizufügen. Erläuternde

den Aufgaben erhalten sollen, sowie die vorgesehenen Hilfsmittel sind anzugeben. Die Schulaufsichtsbehörde wählt für jedes Fach oder Lernfeld einen Vorschlag aus. Sie kann in Abstimmung mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter die Aufgaben abändern, durch neue ersetzen oder zur Abgabe neuer Aufgabenvorschläge auffordern. Nicht gewählte Vorschläge können als Aufgaben für Nachprüfungen (§ 39 Abs. 2) oder Wiederholungsprüfungen (§ 52 Abs. 1) verwendet werden.

(2) Die Prüfungsaufgaben dürfen den Prüflingen erst mit Beginn der jeweiligen Prüfung bekannt werden. Jeder vorzeitige Hinweis auf die Themen oder Aufgaben gilt als Unregelmäßigkeit im Sinne des § 36 Abs. 4 .

Bemerkungen, die die Prüflinge mit den Aufgaben erhalten sollen, sowie die vorgesehenen Hilfsmittel sind anzugeben. Die Schulaufsichtsbehörde wählt für jedes Fach oder Lernfeld einen Vorschlag aus. Sie kann in Abstimmung mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter die Aufgaben abändern, durch neue ersetzen oder zur Abgabe neuer Aufgabenvorschläge auffordern. Nicht gewählte Vorschläge können als Aufgaben für Nachprüfungen (§ 39 Abs. 2) oder Wiederholungsprüfungen (§ 52 Abs. 1) verwendet werden.

(2) unverändert

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

Schulgesetz für das Land Berlin (Schulgesetz - SchulG) Vom 26. Januar 2004

§ 29

Berufsschule

(1) Die Berufsschule vermittelt Schülerinnen und Schülern, die in einem Berufsausbildungsverhältnis stehen, insbesondere die für den gewählten Beruf erforderlichen fachtheoretischen Kenntnisse und erweitert die Allgemeinbildung in Anknüpfung an die beruflich erworbenen Einsichten und Erfahrungen. Sie erfüllt mit den Ausbildungsstätten einen gemeinsamen Bildungsauftrag. Die Berufsschule und die Ausbildungsstätte sind dabei jeweils eigenständige Lernorte und gleichwertige Partner in der dualen Ausbildung. Die Erfüllung des gemeinsamen Bildungsauftrags setzt eine enge Zusammenarbeit und Abstimmung der Partner in inhaltlichen und organisatorischen Fragen voraus. Der Unterricht in der Berufsschule kann entsprechend der schulischen Vorbildung oder der vorgesehenen Art und Dauer des Ausbildungsverhältnisses der Schülerinnen und Schüler nach Inhalt und Anforderungen differenziert erteilt werden. Die Berufsschule ermöglicht zusätzlich den Erwerb schulischer Abschlüsse.

(2) An der Berufsschule beträgt die Zahl der Unterrichtsstunden für Schülerinnen und Schüler, die in einem Berufsausbildungsverhältnis stehen, in der Regel zwölf, jedoch mindestens acht je Woche in Teilzeit- oder Vollzeitunterricht. In Teilzeitform wird der Unterricht in der Regel auf zwei Tage gleichmäßig verteilt. Abweichend davon kann das erste Ausbildungsjahr als kooperatives Berufsgrundbildungsjahr in Teilzeitform oder als schulisches Berufsgrundbildungsjahr in Vollzeitform organisiert werden. Blockunterricht oder andere Formen der Verdichtung des Berufsschulunterrichts können zugelassen werden.

(3) Schülerinnen und Schüler, die nicht in einem Berufsausbildungsverhältnis stehen, sind berechtigt, im Anschluss an die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht den Bildungsgang „Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung“ zu besuchen, der auf der Grundlage des individuellen Leistungsvermögens der Schülerinnen und Schüler durch Erweiterung der berufsfeldübergreifenden und berufsfeldbezogenen Kompetenzen sowie durch umfangreiche begleitete Praxislernphasen in Betrieben die Voraussetzung für die Aufnahme einer beruflichen Ausbildung oder Tätigkeit verbessern soll. Die Aufnahme setzt einen Schulabschluss nicht voraus. Der Bildungsgang kann in Kooperation mit den außerschulischen Bildungsträgern durchgeführt werden. Er führt zu kei-

nem Berufsabschluss, kann jedoch den Erwerb von Qualifizierungsbausteinen vorsehen. Der Erwerb schulischer Abschlüsse ist möglich. Der Bildungsgang kann mit Vollzeit- oder Teilzeitunterricht durchgeführt werden, er dauert in beiden Fällen in der Regel ein Schuljahr. Absatz 1 Satz 6 gilt entsprechend.

(4) Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die durch den Bildungsgang nach Absatz 3 nicht oder nicht hinreichend gefördert werden können, kann der Bildungsgang um ein Schuljahr verlängert werden. Schülerinnen und Schüler, die ihre Schulpflicht an einer Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ erfüllt haben, absolvieren den Bildungsgang stets in zweijähriger Form.

(5) Schülerinnen und Schüler, die an einem öffentlich geförderten, auf eine berufliche Erstausbildung vorbereitenden Bildungsgang von in der Regel einjähriger Dauer teilnehmen und keinen studienqualifizierenden Schulabschluss (Fachhochschulreife, allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife) erworben haben, erhalten Berufsschulunterricht; dieser Unterricht orientiert sich an den Zielen und Inhalten des Bildungsgangs.

(6) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über die Berufsschule durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. den Inhalt, den Umfang und die Organisation der Ausbildungen,
2. die Festlegung, die Verteilung und die Vermehrung der in Absatz 2 vorgesehenen Unterrichtsstunden,
3. die Ausgestaltung des kooperativen und des schulischen Berufsgrundbildungsjahres,
4. die Ausgestaltung der Bildungsgänge nach den Absätzen 3 bis 5,
6. die Voraussetzungen für den Erwerb der Berufsbildungsreife, der erweiterten Berufsbildungsreife sowie des mittleren Schulabschlusses; dabei können Abweichungen von § 21 Absatz 2 vorgesehen werden,
7. die Voraussetzungen zum Erwerb der Fachhochschulreife sowie der fachgebundenen und allgemeinen Hochschulreife in doppelt qualifizierenden Bildungsgängen (§ 33).

§ 30

Berufsfachschule

(1) Die Berufsfachschule vermittelt Schülerinnen und Schülern, die nicht in einem Ausbildungsverhältnis stehen, in Bildungsgängen die für den gewählten Beruf erforderlichen praktischen Fertigkeiten und theoretischen Kenntnisse und erweitert ihre Allgemeinbildung. Sie übernimmt als Vollzeitschule die Berufsausbildung der Jugendlichen für die ganze oder einen Teil der vorgeschriebenen oder üblichen Ausbildungszeit. Die Ausbildung an der Berufsfachschule schließt mit einer schulischen Prüfung ab, sofern

die Berufsausbildung nicht mit einer Prüfung nach dem Berufsbildungsgesetz vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung oder der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074, 2006 I S. 2095), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2143) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung abschließt. § 29 Absatz 3 gilt entsprechend. Die Berufsfachschule ermöglicht zusätzlich den Erwerb schulischer Abschlüsse.

(2) Die Aufnahme in die Berufsfachschule setzt vorbehaltlich des Satzes 2 bei einem mindestens zweijährigen Bildungsgang mindestens die Berufsbildungsreife oder eine gleichwertige Schulbildung voraus. Erfordert ein Bildungsgang eine über die Berufsbildungsreife oder eine jeweils gleichwertige Schulbildung hinausgehende Schulbildung, wird für die Aufnahme der mittlere Schulabschluss vorausgesetzt. Bei Bildungsgängen, die besondere Fähigkeiten und Fertigkeiten voraussetzen, kann die Aufnahme zusätzlich vom Ergebnis einer entsprechenden Eignungsfeststellung abhängig gemacht werden.

(3) Jede Bewerberin und jeder Bewerber wird zunächst auf Probe für die Dauer eines Schulhalbjahres aufgenommen. Schülerinnen und Schüler, die nach ihren Fähigkeiten und Leistungen für den jeweiligen Bildungsgang nicht geeignet sind, müssen diesen nach Ablauf der Probezeit verlassen.

(4) In den Berufsfachschulen für Altenpflege wird den Schülerinnen und Schülern, die in einem Ausbildungsverhältnis nach dem Altenpflegegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 2003 (BGBl. I S. 1690), geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022), oder in einer berufsbegleitenden Ausbildung stehen, der für die Ausbildung zum Beruf der Altenpflegerin oder des Altenpflegers erforderliche theoretische und praktische Unterricht erteilt. Die Aufnahme in die Berufsfachschule für Altenpflege setzt voraus, dass die Schülerin oder der Schüler nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist, sowie

1. den mittleren Schulabschluss oder die erweiterte Berufsbildungsreife oder eine gleichwertige Schulbildung oder
2. die Berufsbildungsreife oder eine gleichwertige Schulbildung, sofern eine erfolgreich abgeschlossene, mindestens zweijährige Berufsausbildung oder die Erlaubnis als Altenpflegehelferin oder Altenpflegehelfer oder Krankenpflegehelferin oder Krankenpflegehelfer nachgewiesen wird.

Absatz 1 Satz 1 bis 3 und Absatz 2 finden keine Anwendung. Die Schulaufsichtsbehörde bildet an jeder Berufsfachschule für Altenpflege einen Prüfungsausschuss. Abweichend von § 60 Abs. 1 und 2 richtet sich die Durchführung der staatlichen Prüfung

nach der Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vom 26. November 2002 (BGBl. I S. 4418) in der jeweils geltenden Fassung.

(5) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über die Bildungsgänge der Berufsfachschule durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. die Fachrichtungen,
3. die Dauer und die Aufnahmevoraussetzungen einschließlich des Verfahrens der Eignungsfeststellung nach Absatz 2 Satz 3,
4. die Probezeit und die besondere Organisation von Teilzeitformen, wobei in Vollzeitbildungsgängen der Berufsfachschule für Pflegehilfe eine kürzere als die in Absatz 3 Satz 1 vorgegebene Probezeit vorgesehen werden kann,
5. das Verlassen eines Bildungsgangs,
6. die Abschlüsse und Berechtigungen sowie Qualifizierungsbausteine und Ausbildungsbausteine,
7. die Voraussetzungen für den Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife und des mittleren Schulabschlusses; dabei können Abweichungen von § 21 Absatz 2 vorgesehen werden,
8. die Voraussetzungen zum Erwerb der Fachhochschulreife sowie der fachgebundenen und allgemeinen Hochschulreife in doppelt qualifizierenden Bildungsgängen (§ 33),
9. die Gliederung sowie die besondere Organisation der Ausbildung nach Absatz 4 einschließlich der Ausgestaltung der Zusammenarbeit mit den Trägern der praktischen Ausbildung,
10. die Erteilung der Zeugnisse nach § 3 der Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung.

§ 34

Fachschule

(1) Die Fachschule dient der beruflichen Aus- und Weiterbildung und vertieft die allgemeine Bildung. Der Studiengang umfasst bei Vollzeitunterricht mindestens zwei Semester, bei Teilzeitunterricht mindestens vier Semester. Der Studiengang schließt mit einer Prüfung ab und kann zu weiteren schulischen Abschlüssen und Berechtigungen führen.

(2) Der Besuch einer Fachschule setzt in der Regel den Abschluss einer einschlägigen Berufsausbildung und eine entsprechende Berufstätigkeit voraus. Soweit ein Studiengang es erfordert, kann eine andere geeignete schulische oder berufliche Vorbildung oder eine mindestens dreijährige Berufstätigkeit verlangt werden. Die Zulassung zum Studium kann von einer Aufnahmeprüfung abhängig gemacht werden. § 30 Abs. 3 gilt entsprechend. Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Weiterbildungsveranstaltungen sowie für Gasthörerinnen und Gasthörer können Gebühren erhoben werden.

(3) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über die Studiengänge der Fachschule durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. die Dauer und die Aufnahmevoraussetzungen,
2. die Probezeit und die besondere Organisation von Teilzeitformen,
3. das Verlassen eines Studiengangs,
4. die Abschlüsse,
5. die Voraussetzungen für den Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife und des mittleren Schulabschlusses; dabei können Abweichungen von § 21 Absatz 2 vorgesehen werden,
6. die Voraussetzungen zum Erwerb der Fachhochschulreife sowie der fachgebundenen und allgemeinen Hochschulreife in doppelt qualifizierenden Bildungsgängen (§ 33).

§ 54

Allgemeines

(1) Über die Aufnahme in die Grundschule und in die Primarstufe der Gemeinschaftsschule entscheidet die zuständige Schulbehörde im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter. Im Übrigen entscheidet über die Aufnahme in die Schule die Schulleiterin oder der Schulleiter im Auftrag der Schulbehörde.

(2) Die Aufnahme in eine Schule kann abgelehnt werden, wenn ihre Aufnahmekapazität erschöpft ist oder die Zahl der Anmeldungen niedriger ist als für den geordneten Schulbetrieb notwendig. Die Aufnahmekapazität ist so zu bemessen, dass nach Ausschöpfung der verfügbaren personellen, räumlichen, sächlichen und fachspezifischen Ausstattung die Unterrichts- und Erziehungsarbeit gesichert ist. Die Festlegungen über die Aufnahmekapazität einer Schule trifft die zuständige Schulbehörde im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter gemäß den Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde.

(3) In Fällen des Absatzes 2 Satz 1 kann die zuständige Schulbehörde eine schulpflichtige Schülerin oder einen schulpflichtigen Schüler nach Anhörung der Erziehungsberechtigten und unter Berücksichtigung altersangemessener Schulwege einer anderen Schule mit demselben Bildungsgang zuweisen. Unterbleibt eine Anmeldung, kann die zuständige Schulbehörde eine schulpflichtige Schülerin oder einen schulpflichtigen Schüler unter den Voraussetzungen des Satzes 1 einer Schule zuweisen. Liegt die Schule, der die oder der Schulpflichtige zugewiesen werden soll, im Zuständigkeitsbereich einer anderen Schulbehörde, so ist für die Zuweisung das Einvernehmen mit dieser Schulbehörde herzustellen; § 37 Abs. 3 bleibt unberührt.

(4) Die zuständige Schulbehörde kann auch gemeinsame Einschulungsbereiche bilden. Dabei ist der Grundsatz altersangemessener Schulwege zu beachten. Die Aufnahme in Schulen innerhalb gemeinsamer Einschulungsbereiche erfolgt in entsprechender Anwendung von § 55a Absatz 2 Satz 2.

(5) Einschulungsbereiche für die Primarstufe der Gemeinschaftsschule sind so zu bilden, dass mindestens ein Drittel der Plätze für Kinder zur Verfügung steht, die außerhalb des Einschulungsbereichs wohnen.

(6) Gastschülerinnen und Gastschüler können von der Schulleiterin oder dem Schulleiter im Rahmen freier Plätze vorübergehend an der Schule aufgenommen werden; § 41 Abs. 4 findet keine Anwendung.

(7) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über die Ausgestaltung gemeinsamer Einschulungsbereiche, die Aufnahme und die Zuweisung zu regeln.

§ 60

Abschlussprüfungen und Abschlussverfahren, Prüfungen für Nichtschülerinnen und Nichtschüler

(1) Der erfolgreiche Abschluss eines Bildungsgangs wird durch eine Prüfung oder ein Abschlussverfahren festgestellt, wenn dies durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes vorgesehen ist. Grundlage für die Anforderungen an eine Prüfung und an ein Abschlussverfahren sind die Rahmenlehrpläne für Unterricht und Erziehung.

(2) Für die Prüfungen werden von der Schulaufsichtsbehörde oder in deren Auftrag Ausschüsse gebildet. Mitglieder sind in der Regel die Schulleiterin oder der Schulleiter sowie an der Schule unterrichtende Lehrkräfte. Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann einmal wiederholt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Schulaufsichtsbehörde eine zweite Wiederholung zulassen.

(3) Personen, die die allgemeine Schulpflicht erfüllt haben und keine öffentliche Schule besuchen, können in einer besonderen Prüfung die Abschlüsse der allgemein bildenden Schulen nachträglich erwerben (Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler). Die Abschlüsse der beruflichen Schulen können unter den Voraussetzungen des Satzes 1 nachträglich erworben werden, wenn für sie Prüfungen für Nichtschülerinnen und Nichtschüler durch Rechtsverordnung vorgesehen werden.

(4) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über Abschlussprüfungen und Abschlussverfahren sowie über Prüfungen für Nichtschülerinnen und Nichtschüler durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. die Zulassungsvoraussetzungen sowie die Einbeziehung von im Unterricht und von außerhalb des Bildungsgangs erbrachten Leistungen,
2. die Berufung, Zusammensetzung und Aufgaben der Prüfungsausschüsse,
3. den Zweck der Prüfung, die Prüfungsgebiete und Art und Umfang der Prüfungsanforderungen,
4. die Bewertungsmaßstäbe und Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung,
5. die Bewertung des Prüfungsergebnisses einschließlich der Anerkennung von schulischen oder im Beruf erbrachten Leistungen von Nichtschülerinnen und Nichtschülern, Erteilung von Prüfungszeugnissen und der damit verbundenen Berechtigungen,
7. das Prüfungsverfahren einschließlich des Ausschlusses, der Befreiung oder des Absehens von der mündlichen Prüfung,
8. den Rücktritt und die Unterbrechung oder vorzeitige Beendigung der Prüfung bei Versäumnissen, Störungen, Täuschungen oder Leistungsausfällen,
9. die Folgen des Nichtbestehens der Prüfung und das Verfahren bei der Wiederholung von Prüfungen oder Prüfungsteilen,
10. die Zulassung von Nichtschülerinnen und Nichtschülern zur Prüfung, die Anforderungen an die Schulbildung und, soweit es für den Erwerb der gleichwertigen Schulbildung erforderlich ist, die Anforderungen an die Berufsausbildung oder an den Inhalt einer Berufstätigkeit,
11. die Einrichtung von Prüfungen für Nichtschülerinnen und Nichtschüler zum nachträglichen Erwerb von beruflichen Abschlüssen.

Für Nichtschülerinnen und Nichtschüler kann für die Zulassung zur Prüfung auch ein Mindestalter vorgeschrieben werden.

Verordnung über die Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung

(IBA-VO)

Vom 22. Juli 2019

§ 3

Bewerbung und Aufnahme

(1) Das Bewerbungsverfahren wird durch die Schulaufsichtsbehörde zentral koordiniert. Sie gibt den Schulen den Bewerbungszeitraum und das Verfahren jährlich schriftlich bekannt.

(2) Die Aufnahme in den Bildungsgang ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. das Zeugnis über die erreichte Schulbildung,
2. ein tabellarischer Lebenslauf,
3. zwei Lichtbilder neueren Datums,
4. sofern vorhanden
 - a) die Zeugnisanlage über das Arbeits- und Sozialverhalten,
 - b) Nachweise über bereits absolvierte Praktika oder andere Empfehlungen aus der Sekundarstufe I,
 - c) das Protokoll über das Anschlussgespräch zur Berufs- und Studienorientierung aus dem Berufswahlpass oder andere Dokumentationen von Beratungsgesprächen zur Berufswegeplanung,
5. gegebenenfalls den Bescheid über das Vorliegen eines sonderpädagogischen Förderbedarfs,
6. bei nicht volljährigen Bewerberinnen und Bewerbern die Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten zur Aufnahme in den Bildungsgang und
7. bei Bewerberinnen und Bewerbern mit einem in § 41 Absatz 2 des Schulgesetzes genannten Aufenthaltsstatus der Nachweis über den Aufenthaltsstatus.

Wurde das Zeugnis über die erreichte Schulbildung noch nicht erteilt, ist das letzte Halbjahreszeugnis beizufügen. Das Abschlusszeugnis ist nach Erhalt unverzüglich nachzureichen. Die Schule kann die Vorlage weiterer Bewerbungsunterlagen verlangen, soweit dies für die Entscheidung über den Aufnahmeantrag erforderlich ist. Zeugnisse und der Nachweis über den Aufenthaltsstatus sind jeweils in beglaubigter Kopie oder beglaubigter Abschrift einzureichen.

(3) Über die Aufnahme entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter im Auftrag der Schulaufsichtsbehörde. Die Entscheidung ist den Bewerberinnen und Bewerbern und deren Erziehungsberechtigten schriftlich bekanntzugeben.

§ 18

Durchführung der Betriebspraktika

(1) Betriebspraktika sind zentraler Bestandteil des Bildungsgangs. Sie verbinden die Lernorte Schule und Betrieb und dienen der Berufsausbildungsvorbereitung und dem Übergang in ein Ausbildungsverhältnis. Die Schülerinnen und Schüler lernen betriebliche Aufgaben und Tätigkeiten eines Ausbildungsberufes kennen und erwerben und entwickeln berufspraktische Fähigkeiten und Fertigkeiten unter den betriebspezifischen Bedingungen. Praktikumsbegleitend hat jede Schülerin und jeder Schüler ein Projekt im Teilbereich Betriebliche Lernaufgabe nach § 23 zu bearbeiten, dessen Thema sie oder er in Absprache mit der für die betriebliche Praktikumsanleitung zuständigen Fachkraft (§ 19 Absatz 3 Satz 1) und der oder dem für die schulische Praktikumsbetreuung Verantwortlichen (§ 20 Absatz 1 Satz 1) selbst wählen kann.

(2) Für das Erreichen des Bildungsgangzieles sind mindestens zwei und höchstens drei Betriebspraktika durchzuführen, die einem Gesamtumfang von mindestens acht Wochen (40 Praktikumstage) entsprechen. Betriebspraktika werden in jedem Schulhalbjahr entweder als Block- oder Tagespraktikum durchgeführt. Die Dauer eines Praktikums beträgt mindestens drei Wochen (15 Praktikumstage). Über die Anzahl und organisatorische Gestaltung der Betriebspraktika entscheidet die Schule in eigener Verantwortung und unter Beachtung der nachstehenden Maßgaben. In begründeten Einzelfällen kann für Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung oder mit sonderpädagogischem Förderbedarf die Mindestdauer nach Satz 1 und Satz 3 unterschritten werden, wenn die Art der Behinderung oder des sonderpädagogischen Förderbedarfs eine Verkürzung der Praktikumsdauer erfordern.

(3) Betriebspraktika gelten als schulische Veranstaltungen. Die tägliche Beschäftigungszeit beträgt im ersten Halbjahr mindestens sechs Zeitstunden und im zweiten Halbjahr acht Zeitstunden. Praktika können auch in unterrichtsfreien Zeiten durchgeführt werden, sofern die schulische Praktikumsbegleitung sichergestellt werden kann. In begründeten Einzelfällen ist eine abweichende Beschäftigungszeit und Verteilung der Praktikumszeit möglich.

§ 19

Praktikumsort, Praktikumsbetriebe, Praktikumsvertrag

(1) Betriebspraktika sind grundsätzlich im Land Berlin durchzuführen. In begründeten Ausnahmefällen können Praktika in angrenzenden Kreisen des Landes Brandenburg durchgeführt werden. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter unter Berücksichtigung der schulorganisatorischen Möglichkeiten. Bei nicht volljährigen Schülerinnen und Schülern ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

(2) Als Praktikumsstellen sind Betriebe oder andere Einrichtungen zu wählen (Praktikumsbetriebe), die und deren Ausbildungspersonal die Voraussetzungen des Zweiten Teils Erstes Kapitel Dritter Abschnitt des Berufsbildungsgesetzes oder des Zweiten Teils Erster Abschnitt der Handwerksordnung erfüllen. Praktikumsbetriebe müssen

1. Aufgaben wahrnehmen, die in der Regel zu einem Ausbildungsberuf aus dem jeweiligen Berufsfeld gehören,
2. bereit und in der Lage sein, das Betriebspraktikum nach den §§ 18 , 20 und 21 sowie nach den Absätzen 3 und 7 durchzuführen, und
3. die Gewähr bieten, dass die Schutzbestimmungen für das jeweilige Berufsfeld, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften und die besonderen Schutzbestimmungen für Jugendliche, beachtet werden.

(3) Für die Praktikumsanleitung vor Ort stellt der Praktikumsbetrieb eine erfahrene Fachkraft zur Verfügung. Die Praktikumsanleitung umfasst die Unterweisung und die Aufsicht bei der Durchführung der praktischen Aufgaben. Die Aufgaben müssen überschaubar und klar umrissen sein und den Lernzielen des Bildungsgangs entsprechen.

(4) Die Schule schließt mit dem Praktikumsbetrieb einen Praktikumsvertrag, in dem die Organisation, die Inhalte und die gegenseitigen Rechte und Pflichten vereinbart werden. Der Praktikumsvertrag muss die Zusage des Praktikumsbetriebes enthalten, das Praktikum nach den Bestimmungen dieser Verordnung durchzuführen. Das Muster des Praktikumsvertrages und das Informationsblatt zu den Regelungen zwischen der Schule und dem Praktikumsbetrieb gibt die Schulaufsichtsbehörde vor.

(5) Beabsichtigt der Praktikumsbetrieb den in Absatz 4 genannten Vertrag vorzeitig zu kündigen, weil das Verhalten der Schülerin oder des Schülers das Erreichen des Praktikumszieles oder den Betriebsablauf ernsthaft gefährden, sind die Schule sowie die Schülerin oder der Schüler vorher anzuhören und im Fall der Vertragskündigung unter Angabe der Gründe schriftlich zu unterrichten.

(6) Bestehen berechtigte Zweifel an der Einhaltung der Praktikumsvorschriften durch den Praktikumsbetrieb, hat die Schule unverzüglich und unter Angabe der Gründe das Praktikumsverhältnis zu beenden.

(7) Am Ende eines Praktikums hat der Praktikumsbetrieb den Kompetenzstand der Schülerin oder des Schülers im betrieblichen Zertifikat der Kompetenzerfassung nach § 17 Absatz 3 Satz 3 zu dokumentieren.

§ 20

Aufgaben der Lehrkräfte und der Bildungsbegleiterinnen und Bildungsbegleiter

(1) Die in der Klasse unterrichtenden und fachlich zuständigen Lehrkräfte sind für die schulische Praktikumsbetreuung sowie für die inhaltliche Vor- und Nachbereitung der Betriebspraktika in Abstimmung mit den jeweiligen Bildungsbegleiterinnen und Bildungsbegleitern verantwortlich. Die Unterrichtsstunden der Lehrkräfte während der Praktikumsphasen werden für die Praktikumsbegleitung verwendet. Die Klassenleiterin oder der Klassenleiter koordiniert die Praktikumsbegleitung. Die für die schulische Praktikumsbetreuung verantwortlichen Lehrkräfte halten engen Kontakt mit den Praktikumsbetrieben und besuchen die Schülerinnen und Schüler in der Regel einmal wöchentlich, mindestens aber zweimal während jedes Praktikums, am Praktikumsort. Während der Besuche führen sie gemeinsame Gespräche mit den Schülerinnen und Schülern und den mit der Praxisanleitung betrauten betrieblichen Fachkräften über den Bearbeitungsstand des Projekts im Teilbereich Betriebliche Lernaufgabe, die Kompetenzentwicklung im Verlauf des Praktikums, die Eignung für das Berufsfeld und die beruflichen Anschlussperspektiven.

(2) Die Bildungsbegleiterinnen und Bildungsbegleiter unterstützen, beraten und begleiten jede Schülerin und jeden Schüler bei der Anbahnung eines passenden beruflichen Anschlusses und der Gewinnung neuer Praktikumsbetriebe. Unter Berücksichtigung der Interessen und Stärken der Schülerinnen und Schüler aus dem Protokoll über das Anschlussgespräch zur Berufs- und Studienorientierung und deren Erfahrungen aus bereits in der Sekundarstufe I absolvierten Betriebspraktika begleiten sie die Schülerinnen und Schüler bei der Auswahl passender Praktikumsbetriebe und im Bewerbungsverfahren. Die Bildungsbegleiterinnen und Bildungsbegleiter besuchen die Schülerinnen und Schüler während jedes Praktikums mindestens zweimal am Praktikumsort. Während der Besuche führen sie gemeinsame Gespräche mit den Schülerinnen und Schülern und den mit der Praxisanleitung betrauten betrieblichen Fachkräften über den Bearbeitungsstand des Projekts im Teilbereich Betriebliche Lernaufgabe, die Kompetenzentwicklung im Verlauf des Praktikums, die Eignung für das Berufsfeld und die beruflichen Anschlussperspektiven. Sie beraten und unterstützen den Praktikumsbetrieb bei der Entwicklung der Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler und

bei der Erfassung der Kompetenzen für das betriebliche Zertifikat der Kompetenzerfassung.

§ 21

Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler

(1) Die Schülerinnen und Schüler haben sich bis zu einem jeweils von der Schule festgesetzten Termin um einen geeigneten Praktikumsplatz zu bewerben. Die in der Klasse unterrichtenden und fachlich zuständigen Lehrkräfte unterstützen die Schülerinnen und Schüler bei der Auswahl der Praktikumsstellen und der Bewerbung. In Ausnahmefällen, in denen aus von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertretenden Gründen kein Praktikumsplatz gefunden werden kann, bietet die Schule fachpraktischen Unterricht im regulären Unterrichtsumfang mit einer betrieblichen Lernaufgabenstellung an; Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Über das Praktikum haben die Schülerinnen und Schüler ein Berichtsheft nach den Vorgaben der Schule zu führen. Die Führung des Berichtshefts ist Teil des Projekts im Teilbereich Betriebliche Lernaufgabe. Die Schulaufsichtsbehörde kann die Mindestvorgaben für die Führung der Berichtshefte festlegen.

(3) Wer ganz oder teilweise an der Praktikumssteilnahme gehindert ist, hat unverzüglich

1. die Schule und den Praktikumsbetrieb über das Fernbleiben zu informieren und
2. der Schule und dem Praktikumsbetrieb die Gründe für das Fernbleiben nachzuweisen.

Wer aus gesundheitlichen Gründen dem Praktikum länger als drei Tage fernbleibt, hat spätestens am vierten Krankheitstag der Schule eine ärztliche Bescheinigung und dem Praktikumsbetrieb eine Kopie dieser Bescheinigung vorzulegen. Die Bescheinigung muss den Beginn und die voraussichtliche Dauer der Erkrankung ausweisen. Im Übrigen gilt für Freistellungen und die nachträgliche Entschuldigung bei Praktikumsversäumnissen Abschnitt I Nummer 1 bis 7 der Ausführungsvorschriften über Beurlaubung und Befreiung vom Unterricht (AV Schulbesuchspflicht) vom 19. November 2014 (ABl. S. 2235), die durch Verwaltungsvorschriften vom 22. Dezember 2017 (ABl. 2018 S. 451) geändert worden sind, in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(4) Versäumte Praktikumszeiten sind in unterrichtsfreien Zeiten nachzuholen, soweit dies für das Bestehen des Betriebspraktikums erforderlich ist.

(5) Wer seinen Praktikumsplatz aus selbst zu vertretenden Gründen verliert und keinen neuen Praktikumsplatz innerhalb einer Frist von fünf Praktikumsstagen nachweist, hat

das Betriebspraktikum nicht bestanden. Für Schülerinnen und Schüler, die ihren Praktikumsplatz aus nicht von ihnen zu vertretenden Gründen verlieren, findet Absatz 1 Satz 3 entsprechende Anwendung.

(6) Die Schülerinnen und Schüler haben auch nach Beendigung des Praktikums über Angelegenheiten des Praktikumsbetriebs Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die Schülerinnen und Schüler sind vor Aufnahme eines Praktikums über die Verschwiegenheitspflicht zu belehren. Die erfolgte Belehrung ist zu dokumentieren.

(7) Über die Ziele des Betriebspraktikums sowie die Rechte und Pflichten im Praktikum sind die Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigte innerhalb der ersten vier Wochen des Bildungsgangs, spätestens jedoch eine Woche vor Beginn des ersten Praktikums eingehend zu informieren.

**Ausbildungs- und Prüfungsverordnung
für die Berufsfachschulen des Landes Berlin
(Berufsfachschulverordnung - APO-BFS)
Vom 14. Juli 2009**

§ 6

Aufnahmeverfahren

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter nimmt im Auftrag der Schulaufsichtsbehörde die Bewerberinnen und Bewerber in die Berufsfachschule auf. Eine bedingte Aufnahme ist nicht zulässig.

(2) Bewerberinnen und Bewerber nichtdeutscher Herkunftssprache werden aufgenommen, wenn sie die deutsche Sprache in Wort und Schrift so beherrschen, dass sie dem Unterricht folgen können; zur Feststellung der Sprachkenntnisse kann ein schriftlicher oder mündlicher Sprachtest durchgeführt werden.

(3) Die Bewerberinnen und Bewerber werden in der Regel jeweils zum Beginn eines Schuljahres aufgenommen. Den Bewerbungszeitraum legt die Schulaufsichtsbehörde fest. Bewerbungen, die nach Ablauf des Bewerbungszeitraumes eingegangen sind, können, soweit noch freie Ausbildungsplätze vorhanden sind, in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt werden.

(4) Die Aufnahme in die Berufsfachschule ist schriftlich bei der Schule zu beantragen. Dem Aufnahmeantrag sind beizufügen:

1. das Zeugnis über die geforderte Schulbildung in beglaubigter Abschrift oder beglaubigter Fotokopie,
3. ein tabellarischer Lebenslauf und zwei Lichtbilder neueren Datums,
4. eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls wann, wo und mit welchem Ergebnis schon einmal eine Berufsfachschule besucht wurde sowie
5. bei Minderjährigen eine Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten.

Wurde das Zeugnis über die geforderte Schulbildung noch nicht erteilt, ist das letzte Halbjahreszeugnis in beglaubigter Abschrift oder beglaubigter Fotokopie beizufügen. Das Abschlusszeugnis ist nach Erhalt unverzüglich nachzureichen. Soweit erforderlich, kann die Schule die Vorlage weiterer Bewerbungsunterlagen verlangen.

(5) Die Aufnahme in einen bereits laufenden Bildungsgang ist in der Regel nicht zulässig. Wer ein Abschlusszeugnis nach § 23 Absatz 3 der Verordnung über die einjährige Berufsfachschule im Land Berlin vom 19. September 2007 (GVBl. S. 489), in der jeweils geltenden Fassung, erworben hat, kann auf Antrag in die zweite Jahrgangsstufe eines einschlägigen mehrjährigen Bildungsgangs derselben Fachrichtung aufgenommen werden, wenn zu erwarten ist, dass der Bildungsgang trotz verkürzter Ausbildungsdauer erfolgreich abgeschlossen werden kann. Über Anträge nach Satz 2 entscheidet die aufnehmende Berufsfachschule im Einzelfall.

§ 38

Prüfungsaufgaben und Prüfungsdauer der schriftlichen Prüfung

(1) Die Aufgaben der schriftlichen Prüfung und die jeweilige Prüfungsdauer werden von der Schulaufsichtsbehörde auf Vorschlag der Berufsfachschule festgelegt. Die Schulleiterin oder der Schulleiter reicht der Schulaufsichtsbehörde spätestens zwei Wochen vor dem Beginn der schriftlichen Prüfung für jedes Prüfungsfach und jede Klasse zwei Aufgabenvorschläge zur Auswahl und Genehmigung ein; Absatz 4 bleibt unberührt. Die Schulaufsichtsbehörde wählt jeweils einen Vorschlag aus.

(2) Die Schulaufsichtsbehörde kann die Aufgabenvorschläge abändern oder durch neue ersetzen oder die Lehrkraft zur Abgabe neuer Aufgabenvorschläge auffordern.

(3) Die Aufgabenvorschläge sind in der Regel von den Lehrkräften zu erstellen, die die Prüflinge in dem jeweiligen Fach zuletzt unterrichtet haben; sie sind von der Schulleiterin oder dem Schulleiter mit einem Vermerk über deren Kenntnisnahme zu versehen.

Bei allen Prüfungsaufgaben sind erläuternde Bemerkungen, die den Prüflingen zusammen mit der Aufgabe mitgeteilt werden sollen, im Wortlaut hinzuzufügen sowie die vorgesehenen Hilfsmittel anzugeben.

(4) In doppelt qualifizierenden Bildungsgängen (§ 2 Absatz 3) gelten für die Prüfung in den Fächern Deutsch/Kommunikation, Fremdsprache und Mathematik die von der Schulaufsichtsbehörde zentral festgelegten Prüfungsaufgaben der Fachoberschule; die Absätze 1 bis 3 finden insoweit keine Anwendung.

(5) Die Prüfungsaufgaben dürfen den Prüflingen erst bei Beginn der jeweiligen Arbeit bekannt werden. Jede vorzeitige Andeutung der Themen oder Aufgaben ist untersagt und führt zur Ungültigkeit dieses Prüfungsteils.

§ 67

Übergangsregelung

Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Ausbildung vor dem 1. August 2013 begonnen und zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen haben, gilt diese Verordnung mit der Maßgabe, dass

1. abweichend von § 12 Absatz 1 Satz 2 die Schülerin oder der Schüler nur zurücktreten oder den Bildungsgang verlassen muss, wenn sie oder er in der Jahrgangsstufe in einem Fach, Lernfeld oder Projekt an weniger als 70 Prozent des erteilten Pflichtunterrichts teilnimmt und dass in diesen Fällen die Entscheidung der Klassenkonferenz nach § 12 Absatz 2 unabhängig von der Erfüllung der in § 12 Absatz 2 Satz 1 genannten übrigen Voraussetzungen zu treffen ist,
2. Unterbrechungen des Bildungsganges im Sinne des § 25 , die vor dem 1. August 2013 erfolgten, nicht auf die in § 25 Absatz 2 genannte zulässige Anzahl der Unterbrechungen anzurechnen sind und § 25 Absatz 4 keine Anwendung findet, und
3. anstelle der §§ 36 und 56 dieser Verordnung die §§ 36 und 56 in der bis zum Inkrafttreten der Verordnung zur Änderung von Vorschriften für berufliche Schulen im Land Berlin vom 18. November 2013 (GVBl. S. 598) geltenden Fassung anzuwenden sind.

Verordnung über die einjährige Berufsfachschule im Land Berlin (VO einjährige OBF) Vom 19. September 2007 (GVBl. S. 489), – geändert durch § 66 Abs. 2 der Verordnung vom 14. Juli 2009, GVBl. S. 327)

§ 23

Abschluss des Bildungsganges

(1) Für jede Schülerin und jeden Schüler ist am Ende des Bildungsganges für jedes Fach des Pflichtunterrichts eine Endnote aus allen im Schuljahr bewerteten Leistungen zu bilden. Für die Bildung der Endnoten gelten die Regelungen des § 22 Abs. 1 und 2 entsprechend.

(2) Die Entscheidung über den erfolgreichen Abschluss des Bildungsganges trifft die Klassenkonferenz frühestens zwei Wochen vor dem letzten Unterrichtstag im Schuljahr. Den Bildungsgang schließt erfolgreich ab, wer

1. an mindestens 70 Prozent des erteilten Pflichtunterrichts teilgenommen hat,
2. einen Gesamnotendurchschnitt erreicht hat, der nicht schlechter als 4,0 ist,
4. in allen Fächern des fachpraktischen Unterrichts mindestens ausreichende Leistungen erzielt hat und
5. alle Praktika erfolgreich abgeschlossen hat.

Der Gesamnotendurchschnitt ist das auf eine Stelle nach dem Komma ohne Rundung errechnete arithmetische Mittel aus den zeitlich gewichteten Endnoten aller Unterrichtsfächer mit Ausnahme des Faches Sport/Gesundheitsförderung. In begründeten Einzelfällen kann die Schulaufsichtsbehörde aufgrund eines Votums der Klassenkonferenz Ausnahmen von der in Satz 2 Nr. 1 genannten Anforderung zulassen.

(3) Über den Abschluss des Bildungsganges ist ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 4b zu erteilen.

**Verordnung über die Studiengänge
an den staatlichen Fachschulen der
Fachbereiche Technik, Agrarwirtschaft
und Wirtschaft des Landes Berlin
(Fachschulverordnung Technik, Agrarwirtschaft und Wirtschaft)
Vom 30. April 2014**

§ 24

Schriftliche Prüfungen

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter reicht der Schulaufsichtsbehörde spätestens zwei Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfungen für jedes Prüfungsfach zwei Aufgabenvorschläge ein. Die Vorschläge sind in der Regel von den Lehrkräften zu erarbeiten, die die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer zuletzt in den Prüfungsfächern unterrichtet haben. Die Aufgaben sind durch einen Erwartungs- und Bewertungshorizont zu ergänzen. Erläuternde Bemerkungen, die mit den Aufgaben ausgegeben werden sollen, sowie die vorgesehenen Hilfsmittel sind anzugeben. Die Schulaufsichtsbehörde wählt für jedes Prüfungsfach einen Vorschlag aus. Sie kann in Abstimmung mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter die Aufgaben abändern, durch neue ersetzen oder zur Abgabe neuer Aufgabenvorschläge auffordern. Nicht gewählte Vorschläge können als Aufgaben für Nachprüfungen verwendet werden. Die Schulaufsichtsbehörde kann die Durchführung zentraler Prüfungen anordnen; in diesem Fall gibt sie das Verfahren zur Erstellung von einheitlichen Prüfungsaufgaben vor. Die Prüfungsaufgaben dürfen den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern erst mit Beginn der jeweiligen Prüfung bekannt werden. Jeder vorzeitige Hinweis auf die Themen oder Aufgaben ist als Unregelmäßigkeit im Sinne des § 22 Absatz 4 zu behandeln.

(2) Die Prüfungen finden unter Aufsicht statt. Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer dürfen nur von der Fachschule gekennzeichnetes Papier sowie die angegebenen Hilfsmittel verwenden. Stellt sich während der Prüfung heraus, dass weitere Hilfen unentbehrlich sind, gibt eine sachkundige Lehrkraft die erforderlichen Hilfen; hierüber ist im Protokoll ein Vermerk aufzunehmen.

(3) Die Prüfungsarbeiten sind spätestens mit Ablauf der zugelassenen Arbeitszeit zusammen mit allen Entwürfen und Aufzeichnungen sowie sämtlichen zur Verfügung gestellten Unterlagen und Hilfsmitteln abzugeben.

(4) Die Prüfungsarbeiten sind unter Hinzuziehung der Entwürfe in der Regel innerhalb von zwei Wochen zu bewerten. Die Bewertung wird von der Lehrkraft durchgeführt, die die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer in dem betreffenden Unterrichtsfach zuletzt unterrichtet hat. Im Verhinderungsfall oder in Fällen einer erforderli-

chen Zweitbewertung (Absatz 5) beauftragt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses jeweils eine weitere fachlich geeignete Lehrkraft mit der Durchführung der Bewertung.

(5) Eine Prüfungsarbeit ist einer Zweitbewertung zu unterziehen, wenn

1. dies aufgrund besonderer Umstände zur Wahrung einheitlicher Bewertungsmaßstäbe erforderlich erscheint, oder
2. ihre Bewertung schlechter als „ausreichend“ lautet.

Die abschließende Note setzt in den in Satz 1 genannten Fällen die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit den Lehrkräften, die bewertet haben, fest.

**Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an
der staatlichen Fachschule für Heilerziehungspflege und
der staatlichen Fachschule für Familienpflege im Land Berlin
(APVO Heilerziehungs- und Familienpflege)
Vom 14. Oktober 2008**

§ 41

Prüfungsaufgaben

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter reicht der Schulaufsichtsbehörde spätestens vier Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfungen für jedes Prüfungsfach oder -lernfeld zwei Aufgabenvorschläge ein. Die Vorschläge sind in der Regel von den Lehrkräften zu erarbeiten, die die Prüflinge zuletzt in dem jeweiligen Fach oder Lernfeld unterrichtet hatten. Den Aufgaben ist der Erwartungs- und Bewertungshorizont beizufügen. Erläuternde Bemerkungen, die die Prüflinge mit den Aufgaben erhalten sollen, sowie die vorgesehenen Hilfsmittel sind anzugeben. Die Schulaufsichtsbehörde wählt für jedes Fach oder Lernfeld einen Vorschlag aus. Sie kann in Abstimmung mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter die Aufgaben abändern, durch neue ersetzen oder zur Abgabe neuer Aufgabenvorschläge auffordern. Nicht gewählte Vorschläge können als Aufgaben für Nachprüfungen (§ 39 Abs. 2) oder Wiederholungsprüfungen (§ 52 Abs. 1) verwendet werden.

(2) Die Prüfungsaufgaben dürfen den Prüflingen erst mit Beginn der jeweiligen Prüfung bekannt werden. Jeder vorzeitige Hinweis auf die Themen oder Aufgaben gilt als Unregelmäßigkeit im Sinne des § 36 Abs. 4 .